

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit (BLAC)

REACH-EN-FORCE-5: Erweiterte Sicherheitsdatenblätter, Expositionsszenarien, Risikomanagementmaßnahmen und Verwendungsbedingungen

Abschlussbericht zu den Ergebnissen in Deutschland



Impressum

Redaktion:

Annette Krüger, Bezirksregierung Detmold – Nationale Koordination
Dr. Andrea Mayer-Figge, Pia Schukart, Laura Wilms,
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Berichterstattung:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)
unter dem Vorsitz des Landes Hamburg
(Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz)

Herausgeben von:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) – www.blac.de

Stand: 22. Oktober 2019

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	7
2	Ergebnisse des Überwachungsprojektes.....	9
2.1	Allgemeiner Überblick.....	9
2.1.1	Cluster 1 - Lieferanten der ersten Ebene.....	10
2.1.2	Cluster 2 – Lieferanten der zweiten Ebene.....	10
2.1.3	Cluster 3 – Verwender.....	10
2.2	Koordination des Projekts.....	12
2.3	Teilnahme und Anzahl der Inspektionen.....	12
2.4	Art der im Rahmen des Projekts überprüften Unternehmen.....	15
2.5	Im Rahmen des Projekts untersuchte Stoffe.....	17
2.6	Gesetzliche Verpflichtungen.....	20
2.7	Verstöße gegen bestimmte gesetzliche Bestimmungen der REACH-Verordnung.....	21
2.7.1	Nichteinhaltung in jeder Rolle / jedem Cluster.....	25
2.8	Weitere Ergebnisse des Projekts.....	27
2.8.1	Einsatz von Instrumenten und Verfahren in Unternehmen.....	27
2.8.2	Lieferanten der 1. Ebene / Cluster 1.....	28
2.8.3	Lieferanten der 2. Ebene / Cluster 2.....	29
2.8.4	Verwender / Cluster 3.....	31
2.9	Sanktionen.....	32
2.10	Weitere Informationen zu dem Projekt.....	32
2.10.1	Qualität der Stoffsicherheitsberichte.....	32
2.10.2	Erfahrungen der Inspektorinnen und Inspektoren.....	33
3	Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	35
3.1	Schlussfolgerungen.....	35
3.1.1	Lieferanten der ersten Ebene (Cluster 1).....	35
3.1.2	Lieferanten der zweiten Ebene (Cluster 2).....	35
3.1.3	Verwender (Cluster 3).....	35
3.2	Empfehlungen.....	36
4	Anhang.....	39
4.1	Fragebogen.....	39
4.2	Ausgewählte Kriterien zur Beurteilung von Gesetzesverstößen.....	56
4.3	Unternehmen und Verstöße innerhalb aller im Rahmen von REF-5 überprüften NACE-Abteilungen.....	58
4.4	Tabellenverzeichnis.....	61
4.5	Abbildungsverzeichnis.....	61

1 Zusammenfassung

Das REACH-EN-FORCE-5-Projekt (REF-5) konzentrierte sich auf die Erfassung, Kommunikation und Implementierung von Informationen zur sicheren Verwendung in der Lieferkette. Zielstoffe waren solche, für die Expositionsszenarien erforderlich waren. Analog der europaweiten Auswertung der Projektergebnisse erfolgte eine deutschlandweite Auswertung, die im Folgenden vorgestellt wird.

Insgesamt wurden 898 Inspektionen in 29 EU- und EWR¹-Staaten durchgeführt. Da einige der inspizierten Unternehmen mehr als eine Funktion hatten, wurden insgesamt 302 (28%) Lieferanten der ersten Ebene, insbesondere „Registranten“, 270 (25%) Lieferanten der zweiten Ebene und 519 (47%) Verwender inspiziert. In Deutschland lag der Anteil an Unternehmen mit der Rolle als Lieferanten erster Ebene bei 44% (Cluster 1). 24% der überprüften Unternehmen hatten die Rolle Lieferant der zweiten Ebene (Cluster 2) und der Anteil der Verwender lag bei 32% (Cluster 3). Die deutschlandweite Überprüfung im Rahmen von REF-5, die von Behörden in zehn Bundesländern durchgeführt wurden, umfasste 126 Unternehmen, von denen 2 Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern, 22 kleine Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern, 40 mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und 60 große Unternehmen (kein KMU) sind. Zwei der Unternehmen machten keine Angabe zu ihrer Größe.

Europaweit wurden 375 verschiedene Stoffe kontrolliert, davon auch in Deutschland 114 verschiedene Chemikalien. Insgesamt überprüften die Behörden 1435 Chemikalien in Europa, davon 192 in Deutschland.

Rund 38% der europaweit überprüften Substanzen wurden in Gemischen eingesetzt. In Deutschland wurden 97 Chemikalien, d. h. rund 50% der überprüften Chemikalien, in Gemischen verwendet.

Aufgrund der Natur der „Verwender“ („gewerbliche“ oder „industrielle“ Verwender oder auch Hersteller von Erzeugnissen) wurde besonderes Augenmerk auf die Bedingungen der Arbeitnehmer gerichtet, die mit den gefährlichen Chemikalien umgingen und ob die Informationen zur sicheren Verwendung für sie zugänglich waren.

Insgesamt waren an den Inspektionen bei Verwendern neben für REACH zuständigen Inspektorinnen und Inspektoren 325 aus dem Bereich Arbeitsschutz und 115 aus dem Bereich Umweltschutz beteiligt; auf nationaler Ebene erfolgte keine separate Erhebung dieser Angaben.

655 (73%) der europaweit überprüften Unternehmen waren im verarbeitenden Gewerbe tätig, 139 (15%) im Groß- und Einzelhandel und 104 (12%) in anderen Branchen. Bei 71% (50% DE²) der überprüften Unternehmen handelte es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU), 28% (48% DE) waren Nicht-KMUs und bei 1% (2% DE) war der Status unbekannt. Die meisten gemeldeten Verstöße betrafen den Groß- und Einzelhandel (EU³: 31%; DE: 33%). Darüber hinaus ergaben sich in den Sektoren der Herstellung von Chemikalien und verwandten Produkten (in diesem Bericht zum Zwecke der Auswertung zur NACE-Einheit A zusammengefasst) 20% (DE: 17%) Nichteinhaltungen, wobei die Hersteller von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen 73% (DE: 94%) der gesamten Nichteinhaltungen im verarbeitenden Gewerbe ausmachten. Besonders auffällig im europäischen Vergleich war die Tatsache, dass die deutschen KMUs eine geringere Verstoßquote aufwiesen als die Großunternehmen. Bei den 66 überprüften KMUs fielen 11 Unternehmen mit Verstößen auf, während es bei den Großunternehmen 12 von insgesamt 60 Unternehmen waren. Die höchste

¹ Europäischer Wirtschaftsraum (Norwegen, Island und Liechtenstein)

² DE = Deutschland

³ EU = europaweit = Europa + EWR

Anzahl an in einem Unternehmen festgestellten Verstößen fand sich in einem Großunternehmen mit insgesamt 10 Verstößen.

Europaweit wurden am häufigsten Natriumhydroxid (77 Inspektionen), Ethanol (68) und Schwefelsäure (62) überprüft. Die meisten berichteten Verstöße betrafen jedoch Styrol (16), gefolgt von Ethanol (10), Aceton und Methanol (beide mit 8 gemeldeten Abweichungen). Auf nationaler Ebene waren Ethanol (9), Natriumhydroxid (7), Aceton (7), Methanol (6) und Xylol (6) am häufigsten Gegenstand der Inspektionen. Bezogen auf diese Stoffe fanden sich in Deutschland nur vereinzelt Verstöße.

Gegen die gesetzlichen Anforderungen wurde europaweit bei 168 Unternehmen (18%), davon bei 23 Unternehmen in Deutschland (ebenfalls 18%) mindestens ein Verstoß festgestellt. Insgesamt wurden europaweit 296 Verstöße berichtet, von denen 42% Unternehmen des Clusters 1⁴, 29% Unternehmen des Clusters 2⁵ und ebenfalls 29% Unternehmen des Clusters 3 betrafen. Auf nationaler Ebene wurden insgesamt 43 Verstöße festgestellt. In Deutschland war die Verteilung ähnlich, allerdings mit insgesamt niedrigeren Verstoß Raten (Cluster 1: 22%; Cluster 2: 9%; Cluster 3: 9%).

Für die 296 europaweit festgestellten Verstöße (DE: 43) wurden bis zum Berichtsdatum insgesamt 665 Durchsetzungsmaßnahmen (DE: 28) ergriffen von denen 36% (DE: 43%) mündlich, 33% (DE: 46%) schriftlich, 16% (DE: 4%) behördlich angeordnet und 4% (DE: 4%) Bußgelder waren. Innerhalb der EU wurden 21 Fälle an andere Mitgliedstaaten übergeben, davon drei durch nationale Behörden. Auf nationaler Ebene, dauerten die Maßnahmen bei den allermeisten der verstoßenden Unternehmen zum Berichtsdatum noch an (74%), so dass davon auszugehen ist, dass sich die Anzahl der Vollzugsmaßnahmen weiter erhöht. Darüber hinaus wurden weitere 58 Vollzugsmaßnahmen von den Inspektoren ergriffen, die zwar im Rahmen der REF-5 Inspektionen auffielen, jedoch andere REACH Bestimmungen, als die für REF-5 überprüften, betrafen.

Hauptempfehlungen aus dem Projekt

Auf Basis der Projektergebnisse können mehrere Empfehlungen in Bezug auf die Verbesserung der Qualität von Sicherheitsdatenblättern, die sich an die Industrie richten, gegeben werden. Die Empfehlungen an die Europäische Kommission beziehen sich vor allem auf die Prioritätensetzung der REACH-Review-Aktivitäten zur Qualität von Sicherheitsdatenblättern, sowie an das ECHA-Sekretariat und das Forum bezüglich Projekten und Kampagnen zu Handlungsempfehlungen, zur Validierung des Inhalts von Stoffsicherheitsberichten und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Behörden.

Grundsätzlich fiel auch in diesem Projekt die schlechte Qualität der Stoffsicherheitsberichte auf. Da die Informationen aus den Stoffsicherheitsberichten die gesamte Lieferkette entlang kommuniziert werden, wird der eigentliche Anspruch von REACH, eine Verbesserung des Schutzes von Mensch und Umwelt zu erreichen, noch nicht ausreichend in die Praxis umgesetzt. Hier muss dringend ein Diskurs zwischen der Kommission, ECHA und der Industrie erfolgen, um die Qualität des Stoffsicherheitsberichts und damit auch der erweiterten Sicherheitsdatenblätter zu erhöhen.

Alle Empfehlungen finden sich in Kapitel 3.2.

⁴ Lieferanten der ersten Ebene, die in den meisten Fällen auch Registranten sind, die die Stoffsicherheitsbeurteilung durchführen müssen

⁵ Lieferanten der zweiten Ebene, die den Verwendern in der nachgeschalteten Lieferkette der relevanten registrierten Stoffe an sich sowie von Stoffen in Gemischen Informationen über die sichere Verwendung zur Verfügung stellen müssen

2 Ergebnisse des Überwachungsprojektes

2.1 Allgemeiner Überblick

Projektübersicht

Auf der 21. Sitzung des Forums für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung (Forum)⁶ wurde 2015 vereinbart, dass sich das fünfte harmonisierte Durchführungsprojekt REACH-ENFORCE 5 (REF-5) auf die durch die REACH-Verordnung eingeführten erweiterten Kommunikationspflichten der Akteure in der Lieferkette konzentrieren soll.

Dies sollte durch folgende Überprüfungen erreicht werden:

- die Übereinstimmung der Angaben in den erweiterten Sicherheitsdatenblättern mit denen im Stoffsicherheitsbericht,
- die Verfügbarkeit und Weitergabe erweiterter Sicherheitsdatenblätter/Expositionsszenarien⁷ in der gesamten Lieferkette und
- die Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen und die in den Expositionsszenarien für den Arbeitsplatz beschriebenen Betriebsbedingungen, um die sichere Verwendung von Stoffen zu gewährleisten.

Andere REACH-Regelungen wie die Registrierungspflichten waren bereits Schwerpunkt in zwei vorangegangenen REF-Projekten des Forums (REF-1 und REF-3). Im Mittelpunkt des REF-2-Projekts stand die Kommunikation innerhalb der Lieferkette durch Sicherheitsdatenblätter. Das REF-5-Projekt ergänzte also die früheren koordinierten Aktivitäten der nationalen Überwachungsbehörden in Bezug auf die Registrierungspflicht und die Kommunikationsanforderungen zu erweiterten Sicherheitsdatenblättern. Somit sind alle auf die REACH-Registrierung bezogenen Pflichten von mindestens einem europaweiten Forums-Überwachungsprojekt abgedeckt.

Das Ziel des REF-5-Projekts bestand in erster Linie darin, das Bewusstsein für die erweiterten Sicherheitsdatenblätter zu schärfen und eine Übersicht über die Situation in der EU und in den EWR-Staaten zu erhalten, ob tatsächlich die Sicherheitsdatenblätter in der gesamten Lieferkette von Herstellern von Chemikalien bis zu den Verwendern weitergegeben und die Informationen kommuniziert werden. Ein weiteres wichtiges Ziel war es, sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit gefährlichen Chemikalien umgehen, die erforderlichen Sicherheitsinformationen erhalten. Daher erfolgte schwerpunktmäßig auch die Überprüfung der Verwendung und der in den Expositionsszenarien beschriebenen Anforderungen an Arbeitsplätze. Die Nachverfolgung von Vollzugsmaßnahmen in den überprüften Unternehmen soll zusätzlich den Grad der Einhaltung der Vorschriften sowie den Gesundheits- und Umweltschutz verbessern.

Das Projekt konzentrierte sich auf registrierte Stoffe, bei denen das Tonnagekriterium (ab 10 Tonnen/Jahr pro Registrant) erfüllt war und die das entsprechende Gefahrenprofil aufwiesen oder als persistent, bioakkumulierend und toxische Substanzen (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) bewertet wurden. Für diese Stoffe sind eine Stoffsicherheitsbeurteilung und ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich, die Gegenstand dieses Überwachungsprojektes waren.

⁶ Weitere Informationen:
<http://echa.europa.eu/forum>

⁷ Expositionsszenarien: eine Reihe von Bedingungen, einschließlich Betriebsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen, die beschreiben, wie die Stoffe während ihres Lebenszyklus hergestellt oder verwendet werden und wie der Hersteller oder Importeur die nachgeschalteten Verwender zur Kontrolle der Exposition von Menschen und des Menschen kontrolliert. Diese Expositionsszenarien können sich auf einen bestimmten Prozess oder eine bestimmte Verwendung oder mehrere Prozesse oder Verwendungen beziehen (REACH-Artikel 3 (37)).

Das REF-5-Projekt richtete sich an alle Rechtsunterworfenen, Informationen zur sicheren Verwendung von Chemikalien aus Registrierungs dossiers bereitzustellen. Dies erfordert einen kontinuierlichen Prozess und eine systematische Vorgehensweise innerhalb der Lieferkette. Um den nationalen Durchsetzungsbehörden die Möglichkeit zu geben, die in ihren Zuständigkeitsbereichen befindlichen Rechtsunterworfenen auszuwählen und Raum für nationale Prioritäten zu schaffen, wurden die Rechtsunterworfenen in diesem Projekt in drei verschiedene Cluster unterteilt.

2.1.1 Cluster 1 - Lieferanten der ersten Ebene

Registranten mit der Verpflichtung zur Durchführung der Stoffsicherheitsbeurteilung entsprechend der REACH-Verordnung gehörten zum Cluster 1. Dieses Cluster bestand aus Herstellern, Importeuren von Stoffen, „importing DU“⁸, Alleinvertretern und Reimporteuren. Für dieses Cluster waren nur Unternehmen relevant, die verpflichtet waren, ein erweitertes Sicherheitsdatenblatt bereitzustellen.

In diesem Cluster überprüften die Inspektorinnen und Inspektoren das Vorhandensein der erforderlichen Informationen in den entsprechenden Abschnitten des erweiterten Sicherheitsdatenblattes, des Expositionsszenarios und des Stoffsicherheitsberichts. Eine Bewertung der Qualität und des Nutzens der für den Empfänger bereitgestellten Informationen selbst war nicht Gegenstand von REF-5. Vielmehr wurde geprüft, ob die Informationen im erweiterten Sicherheitsdatenblatt mit denen im zugehörigen Expositionsszenario und dem Expositionsszenario im Stoffsicherheitsbericht übereinstimmen.

Beispielhaft sind einige ausgewählte Kriterien zur Beurteilung von Gesetzesverstößen in Tabelle 17 (Kapitel 4.2) zusammengefasst.

2.1.2 Cluster 2 – Lieferanten der zweiten Ebene

Cluster 2 bestand aus Lieferanten der zweiten Ebene in der Lieferkette relevanter registrierter Stoffe als solche und Stoffen in Gemischen, die Informationen über die sichere Verwendung in der gesamten Lieferkette für die Verwender bereitstellen mussten. Neben ihrer Hauptaufgabe als Händler können Lieferanten außerdem Abfüller, Formulierer oder Reimporteure sein.

Anzumerken ist, dass erweiterte Sicherheitsdatenblätter, die für Gemische erstellt wurden, nicht im Fokus dieses Projekts standen. Dennoch wurde in diesem Cluster geprüft, wie Formulierer mit Stoffinformationen verfahren, die sie von ihren Lieferanten erhalten haben, um ihre eigenen erweiterten Sicherheitsdatenblätter zu erstellen.

2.1.3 Cluster 3 – Verwender

Cluster 3 umfasste die gewerblichen und professionellen Verwender registrierter Stoffe. Dieser Cluster wurde in den Projektumfang einbezogen, um die Umsetzung der Anforderungen für die Informationen zur sicheren Verwendung zu bewerten, die in der gesamten Lieferkette übermittelt werden.

⁸ „Importing Downstream User (DUs)“ („einführender nachgeschalteter Verwender“ steht für einen nachgeschalteten Verwender (downstream user, DU), der Stoffe (Stoffe in Gemischen) physisch in das Zollgebiet der Gemeinschaft einführt, und zwar ohne den formalen Pflichten eines REACH-Importeurs zur Registrierung der eingeführten Stoffe zu unterliegen. Ein „einführender nachgeschalteter Verwender“ eines Stoffs kann mit einem ernannten Alleinvertreter oder einer Reimport-Situation in Zusammenhang stehen.) (nachgeschaltete Verwender, die zugleich Importeure sind). Einführende nachgeschaltete Verwender sind als Zielgruppe der Überwachung einbezogen, da diese im Rahmen des REF-3-Projekts als Risikogruppe identifiziert wurden. Weitere Informationen zur Zusammenarbeit mit dem Zoll finden sich in den Informationen des europäischen REF-3-Berichts http://echa.europa.eu/documents/10162/13577/ref_3_report_en.pdf sowie im nationalen Bericht <https://www.blac.de/Publikationen.html>

Insbesondere für dieses Cluster wurden die Mitgliedstaaten gebeten, nicht nur nationale REACH-Überwachungsbehörden, sondern auch nationale Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzbehörden (unbeschadet der Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz), Umweltschutzbehörden und andere Behörden durch gemeinsame Inspektionen einzubeziehen.

Darüber hinaus wurden inspizierte Unternehmen, die zu den Clustern 1 und / oder 2 gehören, auch dahingehend beurteilt, ob sie über geeignete Systeme verfügten, um die Informationen für Expositionsszenarien und Sicherheitsdatenblätter zu generieren und zu bearbeiten, um die in REACH festgelegten Pflichten in Bezug auf Informationen zur sicheren Verwendung erfüllen zu können.

Überblick über die operative Phase des REF-5-Projekts

Die operative Phase des Projekts erfolgte im Jahr 2017. Es wurden nur vor Ort durchgeführte Inspektionen erfasst und jeweils ein Fragebogen (Kapitel 4.1) pro Unternehmen ausgefüllt. Die beteiligten Inspektorinnen und Inspektoren überprüften bis zu fünf Stoffe pro inspiziertes Unternehmen. Die Ergebnisse wurden im Fragebogen als Bewertung aller inspizierten Substanzen im Unternehmen dokumentiert.

Die Gruppierung der Rechtsunterworfenen in Clustern und das Vorhandensein interner Kontrollroutinen spiegeln sich in der Struktur des Fragebogens wieder. Abhängig von der Rolle des Unternehmens in der Lieferkette füllten die Inspektoren den entsprechenden Clusterabschnitt des Fragebogens aus. Wenn das Unternehmen mehr als eine Rolle in der Lieferkette hatte, hatten die Inspektoren die Möglichkeit, mehr als einen Clusterabschnitt des Fragebogens auszufüllen. Die nationalen Überwachungsbehörden und / oder Inspektoren konnten jedoch frei entscheiden, welche Rollen sie inspizieren wollten, da keine Verpflichtung bestand, sämtliche auf ein Unternehmen zutreffenden Rollen zu kontrollieren.

Während der operativen Phase wurden 898 Inspektionen in den 29 EU- und EWR-Staaten durchgeführt und insgesamt 375 verschiedene Substanzen überprüft, davon 126 Unternehmen und 114 verschiedene Stoffe in Deutschland.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Aufgaben und Rollen der Unternehmen in der Lieferkette erfolgten

- europaweit 302 Inspektionen in Unternehmen der ersten Stufe (Cluster 1), davon 61 in Deutschland.
- europaweit 270 Inspektionen bei Lieferanten der zweiten Ebene (Cluster 2), davon 33 in Deutschland
- europaweit 519 Inspektionen bei „Verwendern“ (Cluster 3), davon 44 in Deutschland.

In Deutschland wurden 36 Verstöße in Cluster 1, 4 Verstöße in Cluster 2 und 7 Verstöße in Cluster 3 festgestellt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass einige Unternehmen mehr als eine Funktion hatten, d. h. die Pflichten des Unternehmens konnten für mehr als ein Cluster untersucht werden, und ihre Ergebnisse wurden daher unter mehr als einem Cluster angegeben.

Bei Inspektionen in Unternehmen mit einer „Verwender“-Rolle (Cluster 3) lag der Schwerpunkt auf der Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der Bedingungen und der Risikomanagementmaßnahmen, die in den erhaltenen Expositionsszenarien beschrieben waren. An den in Cluster 3 durchgeführten 519 Inspektionen waren bei 325 Inspektionen Arbeitsschutzinspektorinnen und -inspektoren beteiligt, während 115 Inspektionen von Umweltschutzinspektorinnen und -inspektoren durchgeführt wurden. Auf nationaler Ebene wurden diese Zahlen nicht erfasst.

Projektergebnisse und deren Berichterstattung

Die in diesem Bericht dargestellten statistischen Ergebnisse basieren auf den Angaben, die die Inspektorinnen und Inspektoren zu ihren Vor-Ort-Besichtigungen in den Unternehmen im Fragebogen (Anhang 4.1) aufgezeichnet haben. Einige der Angaben im Fragebogen waren optional und wurden daher nicht in allen Fällen dokumentiert. Daher sind die statistischen Ergebnisse in diesem Bericht jeweils auf die „für diese bestimmte Frage gemeldeten Ergebnisse“ zu verstehen. Wenn ein Prozentsatz angegeben wird, wird die Summe (Grundgesamtheit) der für diese Frage gemeldeten Antworten angegeben ($n = y$): % der Gesamtzahl der gemeldeten Fälle y .

2.2 Koordination des Projekts

Das Projekt wurde von einer Arbeitsgruppe des Forums vorbereitet; von deutscher Seite wirkte Nordrhein-Westfalen mit. Die Überwachungsmaßnahmen wurden von jedem teilnehmenden Mitgliedstaat – wie schon bei den bisherigen REF-Projekten – durch eine nationale Koordination begleitet und für REF-5 von Nordrhein-Westfalen übernommen. Die nationale Koordinatorin führte eine Multiplikatorenschulung für die nationalen Vollzugskolleginnen und -kollegen durch, fungierte als Ansprechpartnerin für die teilnehmenden nationalen Behörden, stellte den Projektteilnehmerinnen und -teilnehmern den von der Forums-Arbeitsgruppe entwickelten Fragebogen sowie das Projekt-Handbuch vor, führte nach Abschluss der operativen Phase die deutschen Vollzugsergebnisse zusammen und meldete diese an die Arbeitsgruppe.

2.3 Teilnahme und Anzahl der Inspektionen

In Tabelle 1 sind die teilnehmenden Staaten, die Anzahl der gemeldeten nationalen Inspektionen und die Rolle des Unternehmens gemäß REACH, das mit den Stufen der Lieferkette korreliert, pro Mitgliedstaat aufgeführt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen in der Lieferkette mehr als eine Rolle innehaben kann.

Den teilnehmenden Staaten war es freigestellt, in welchen Clustern Überprüfungen erfolgten und wie viele Inspektionen während der operativen Phase des Projekts durchzuführen waren.

Staat		Einwohner [Mio]	Überprüfte Unternehmen	Überprüfte Unternehmen pro 1 Mio Einwohner	Überprüfte Unternehmen Rolle „Lieferant der ersten Ebene“	Überprüfte Unternehmen Rolle „Lieferant“	Überprüfte Unternehmen Rolle „Verwender“
LI	Liechtenstein	0,04	3	81,1	1	2	1
SI	Slowenien	2,06	64	31,1	10	8	63
EE	Estland	1,32	21	15,9	6	5	10
NO	Norwegen	5,26	66	12,5	7	25	44
CY	Zypern	0,85	9	10,5	3	9	0
BG	Bulgarien	7,10	54	7,6	24	8	35
LV	Lettland	1,98	15	7,6	9	5	3
LT	Litauen	2,80	20	7,1	4	4	20
PL	Polen	38,42	149	3,9	45	46	99
HU	Ungarn	9,79	37	3,8	16	21	8
DK	Dänemark	5,78	20	3,5	0	12	8
LU	Luxemburg	0,59	2	3,4	0	2	2
SK	Slowakei	5,43	16	2,9	2	5	9
SE	Schweden	10,22	30	2,9	10	15	19
IE	Irland	4,80	12	2,5	6	4	9
PT	Portugal	10,60	22	2,1	20	3	1
HR	Kroatien	4,12	8	1,9	1	4	4
CZ	Tschechien	10,58	20	1,9	13	5	7
FI	Finnland	5,51	9	1,6	3	1	8
RO	Rumänien	19,64	30	1,5	13	7	19
DE	Deutschland	82,60	126	1,5	61	33	44
NL	Niederlande	17,18	24	1,4	14	1	11
EL	Griechenland	10,76	14	1,3	7	6	11
BE	Belgien	11,40	14	1,2	0	0	14
AT	Österreich	8,77	9	1,0	2	5	4
IT	Italien	60,80	55	0,9	9	17	31
FR	Frankreich	67,80	30	0,4	8	6	27
ES	Spanien	46,30	18	0,4	8	10	8
UK	Vereinigtes Königreich	66,70	1	0,0	0	1	0
Gesamt		519,19	898	213,67	302	270	519
Durchschnitt		17,90	30,97	7,37	10,41	9,31	17,90

Tabelle 1: Anzahl der europaweit im Rahmen von REF-5 durchgeführten und berichteten Inspektionen in Unternehmen pro Teilnehmerland und unter Berücksichtigung der verschiedenen Rollen in der Lieferkette⁹. Zu berücksichtigen ist, dass Unternehmen mehr als eine Rolle innehaben können. Mio = Millionen

In Deutschland fanden 126 Inspektionen in 61 Unternehmen mit der Rolle „Lieferant der ersten Ebene“, 33 bei Unternehmen mit der Rolle „Lieferant der zweiten Ebene“ und 44 bei Unternehmen

⁹ nach der Anzahl an geprüften Unternehmen pro 1 Millionen Einwohner geordnet

mit der Rolle „Verwender“ statt. Somit wurden in Deutschland die zweitmeisten Inspektionen – nach Polen – im Rahmen von REF-5 durchgeführt; bezogen auf die Zahl der Einwohner wurden in Deutschland und Rumänien gleich viele Inspektionen, nämlich 1,5 Überprüfungen pro eine Millionen Einwohner, durchgeführt.

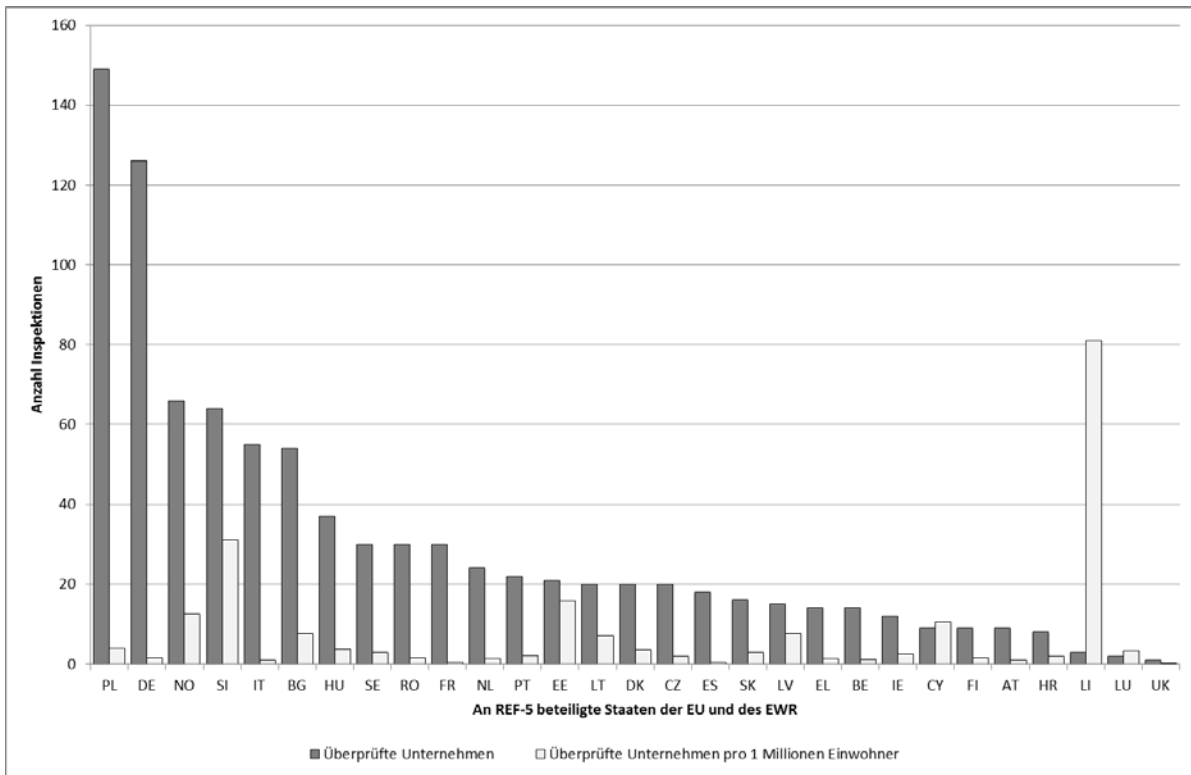


Abbildung 1: Anzahl der europaweit im Rahmen von REF-5 durchgeführten und berichteten Inspektionen in Unternehmen pro Teilnehmerland sowie die Quote der Inspektionen im Verhältnis zu Einwohnerzahl (pro 1 Millionen Einwohner)

2.4 Art der im Rahmen des Projekts überprüften Unternehmen

Die teilnehmenden Staaten hatten die Möglichkeit, relevante Rechtsunterworfenen auf verschiedenen Ebenen der Lieferkette (Cluster) auszuwählen und die Einhaltung ihrer entsprechenden Verpflichtungen zu überprüfen. Von den 898 inspizierten Unternehmen hatten einige mehrere Rollen und wurden daher nach mehr als einem Cluster geprüft. Daher beträgt die Gesamtzahl der Kontrollen in allen drei Clustern 1091, durchgeführt in 898 Unternehmen. Anhand von Tabelle 2 ist zu erkennen, dass von den europaweit überprüften Unternehmen 28% eine Lieferantenrolle der ersten Ebene (Cluster 1), 25% eine Lieferantenrolle (Cluster 2) und 47% eine Verwenderrolle (Cluster 3) hatten. In Deutschland lag der Anteil der Lieferanten erster Ebene bei 44% (Cluster 1), 24% der Unternehmen hatten die Rolle „Lieferant“ der zweiten Ebene (Cluster 2) und der Anteil der Verwender lag bei 32% (Cluster 3).

	Anzahl und Anteil der Unternehmen mit der Rolle „Lieferanten der ersten Ebene“	Anzahl und Anteil der Unternehmen mit der Rolle „Lieferant“ der zweiten Ebene	Anzahl und Anteil der Unternehmen mit der Rolle „Verwender“
Europaweit	302 (28%)	270 (25%)	519 (47%)
Deutschland	61 (44%)	33 (24%)	44 (32%)

Tabelle 2: Anzahl und prozentuale Verteilung der Rollen der europaweit überprüften Unternehmen im Vergleich zu den national überprüften Unternehmen

Die Verteilung der Größe der im Rahmen des Projekts überprüften Unternehmen auf nationaler Ebene und europaweit ist in Tabelle 3 dargestellt.

Größe der überprüften Unternehmen	Prozentualer Anteil	
	Deutschland n = 126	Europaweit n = 898
Kleinstunternehmen	2	14
Kleinunternehmen	17	26
Mittlere Unternehmen	32	31
Große Unternehmen (kein KMU)	48	28
unbekannt	2	1

Tabelle 3: Prozentuale Verteilung der Unternehmensgröße der europaweit überprüften Unternehmen im Vergleich zu den national überprüften Unternehmen

Anhand von Abbildung 2 ist zu erkennen, dass die Unternehmensgröße bei den Inspektionen sowohl europaweit als auch auf nationaler Ebene in jedem Cluster / sowie hinsichtlich der Rolle in der Lieferkette berücksichtigt ist.

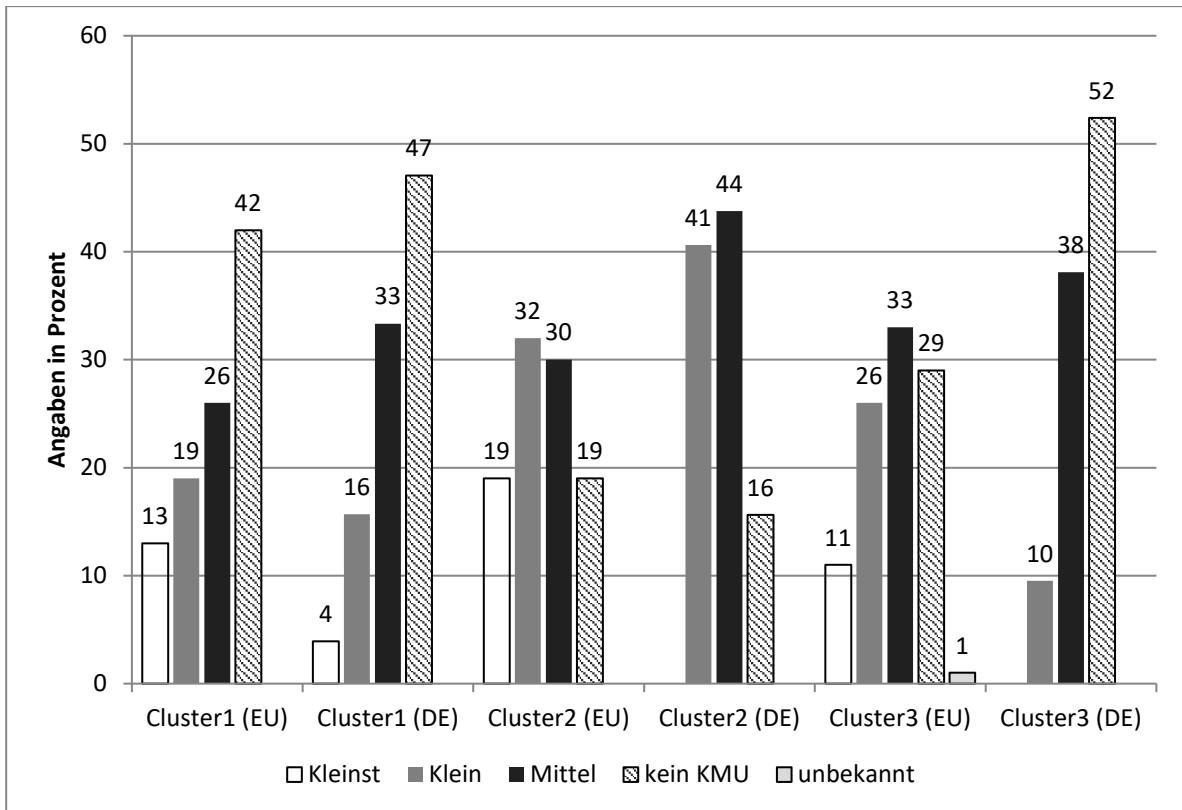


Abbildung 2: Verteilung der Größe der im Rahmen von REF-5 überprüften Unternehmen und der jeweiligen Rolle in der Lieferkette

Zu allen 898 geprüften Unternehmen wurden die NACE-4-Codes¹⁰ berichtet, die sich auf 50 verschiedene NACE-Codes (Tabelle 12 im Kapitel 2.7) verteilen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden diese Codes zu vier verschiedenen NACE-Einheiten (A-D) zusammengefasst (Tabelle 4).

Die Inspektionen wurden in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen durchgeführt, von denen die meisten dem verarbeitenden Gewerbe angehören (Tabelle 4).

¹⁰ NACE-Code (statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:393:0001:0039:DE:PDF>

NACE-Einheit / NACE Code ¹⁰			Anzahl der NACE-Einheiten		Anzahl der überprüften Unternehmen	
			DE	EU	DE	EU
A	10 - 22 (ohne 18)	Herstellung von Chemikalien und verwandten Produkten	5	11	95 (75%)	486 (54%)
B	23 - 32	Herstellung von Metall / Elektroerzeugnissen und anderen Erzeugnissen	4	10	12 (10%)	169 (19%)
C	45 - 47	Groß- und Einzelhandel	1	3	12 (10%)	139 (15%)
D	verschiedene	Andere	6	26	7 (6%)	104 (12%)
	Summe				126 (100%)	898 (100%)

Tabelle 4: Anzahl der verschiedenen Sektoren und Unternehmen, die im Rahmen des REF-5-Projekts überprüft wurden, die zu den 4 verschiedenen Gruppen A – D zusammengefasst wurden. Prozentangaben: bezogen auf die jeweils insgesamt in Deutschland bzw. europaweit überprüften Unternehmen

2.5 Im Rahmen des Projekts untersuchte Stoffe

Da im Rahmen des REF-5-Projekts pro Unternehmen mehr als ein (maximal fünf) Stoff überprüft werden konnte, wurden europaweit bei den 898 Inspektionen insgesamt 1.435 Substanzen (davon 192 in Deutschland) hinsichtlich ihrer REACH Konformität überprüft. Dies wiederum korrespondierte mit einer Anzahl von 375 verschiedenen Stoffen und deren überprüften erweiterten Sicherheitsdatenblättern; auf nationaler Ebene wurden 114 unterschiedliche Stoffe überprüft.

Überprüfte Stoffe	Anzahl Stoffe insgesamt	Anzahl Stoffe insgesamt / 1 Mio Einwohner	Anzahl verschiedene Stoffe
Europaweit	1.435	2,7	375
Deutschland	192	2,3	114

Tabelle 5: Anzahl der im Rahmen von REF-5 europaweit und in Deutschland überprüften Chemikalien

In Deutschland wurden dementsprechend 13% aller insgesamt überprüften Stoffe inspiziert, wobei 30% der verschiedenen Stoffe auf nationaler Ebene überprüft wurden.

Die Inspektorinnen und Inspektoren berichteten, dass europaweit 549 (38%) der insgesamt 1435 überprüften Stoffe in Gemischen verwendet wurden. Auf nationaler Ebene lag der Anteil überprüfter Stoffe in Gemischen bei rund 50% (97 von 192) aller überprüften Chemikalien.

Anzahl überprüfte Stoffe im Betrieb	Anzahl Betriebe
1	70
2	50
3	54
4	0
5	2
gesamt: 192	126

Tabelle 6: Anzahl im Rahmen von REF-5 überprüfte Stoffe pro Betrieb in Deutschland

Anhand von Tabelle 6 ist zu erkennen, dass die Inspektoren in Deutschland überwiegend eine bis drei Substanzen pro Betrieb überprüften. Nur in zwei Betrieben wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, fünf Chemikalien zu überprüfen.

Die in diesem Projekt am häufigsten kontrollierten Substanzen waren auf EU-Ebene Natriumhydroxid (77), Ethanol (68) und Schwefelsäure (62). Diese drei Substanzen machten 55% aller europaweit überprüften unterschiedlichen Stoffe aus. Auf nationaler Ebene gehörten Natriumhydroxid, Ethanol, und Aceton, gefolgt von Methanol und Xylol zu den am Häufigsten kontrollierten Stoffen.

Anzahl Überprüfung REF-5 europaweit	Stoff	Anzahl Überprüfung REF-5 in Deutschland	Stoff
77	<i>Natriumhydroxid</i>	9	<i>Ethanol</i>
68	<i>Ethanol</i>	7	Aceton
62	<i>Schwefelsäure</i>	7	<i>Natriumhydroxid</i>
49	Salzsäure	6	Methanol
48	<i>Toluol</i>	6	Xylol
39	<i>Aceton</i>	5	Ethylacetat
38	Ammoniak	5	Formaldehyd
38	Formaldehyd	5	<i>Schwefelsäure</i>
36	Styrol	4	2-Propanol
32	Salpetersäure	4	n-Butylacetat
32	Natriumhypochlorit	4	Tetrahydrofuran
30	Xylol	4	<i>Toluol</i>
28	2-Propanol	3	Flusssäure
25	Calciumhydroxid	3	n-Propanol
24	Methanol	3	Phosphorsäure
23	Ammoniumnitrat	3	Strontiumchromat
22	Wasserstoffperoxid	2	Aluminiumsulfat
21	Phosphorsäure	2	Bisphenol A
19	Aluminiumsulfat	2	Butanol
15	Benzin, Diesel	2	Blei
13	Chromtrioxid	2	Cyclohexan
13	Natriumcarbonat	2	Dipropylenglykoldiacrylat
12	Essigsäure	2	Eisen(III)chlorid
12	Blei	2	Ethylmethylketon
11	Calciumoxid	2	Natriumaluminat
11	Glykol	2	Natriumfluorid
11	Ethylacetat	2	Natriumhypochlorit
11	Kohlenwasserstoffe, C10-13	2	Natriumsilicat
11	Zinkoxid	2	N-Methyl-2-pyrrolidon
10	Kohlenwasserstoffe, C9-12	2	Salzsäure
9	Borsäure	2	Wasserstoffperoxid
9	Bleioxid	2	Zinkselenit
		2	Zinkdihydrogenphosphat

Tabelle 7: Übersicht über die am häufigsten im Rahmen von REF-5 europaweit und in Deutschland überprüften Stoffe (hervorgehoben sind die sowohl auf europäischer als auch nationaler häufig überprüften Stoffe)

2.6 Gesetzliche Verpflichtungen

REF-5 deckte verschiedene Teile der REACH-Verordnung ab, wie in Tabelle 8 dargestellt.

REACH-Bestimmungen (Artikel und Anhänge)	
10 (a) (v)	Informationen zur sicheren Verwendung gefährlicher Stoffe müssen im Registrierungsdossier enthalten sein, da es Teil der Registrierung ist.
14 (4) (6) (7) Zu Art. 14 Absatz 4 siehe auch Art. 10 (b) Zu Art. 14 (7) siehe auch Art. 22 (1) (g)	Stoffsicherheitsbeurteilung für gefährliche Stoffe beinhaltet Expositionsszenario. Registranten müssen Maßnahmen zur angemessenen Kontrolle der in der Stoffsicherheitsbeurteilung identifizierten Risiken einbeziehen und diese im erweiterten Sicherheitsdatenblatt empfehlen.
31 (1) (2) (7) (9)	Ausgewählte erweiterte Sicherheitsdatenblatt-Anforderungen - Bereitstellung eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes für den Stoffempfänger; Aufnahme der relevanten Expositionsszenarien in den erweiterten Sicherheitsdatenblatt-Anhang; Aktualisierung, nachdem neue Informationen, die die Risikomanagementmaßnahmen oder die Gefahr betreffen, verfügbar sind / Genehmigung erteilt oder verweigert / Einschränkung verhängt wurde.
32 (1) (d)	Verpflichtung zur Weitergabe der verfügbaren Informationen in der Lieferkette, um Risikomanagementmaßnahmen für Stoffe zu ermöglichen, für die kein erweitertes Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist.
34 (b)	Verpflichtung zur Übermittlung der Lieferketteninformationen, um das im erweiterten Sicherheitsdatenblatt festgelegte RMM zu ermöglichen.
35	Zugang zu Informationen für Arbeitnehmer.
36 (1)	Informationspflicht.
37 (1)	Sie müssen Informationen bereitstellen, um die Registrierung vorzubereiten.
37 (2) (3)	Nachgeschalteter Verwender hat das Recht, den Lieferanten auf die Verwendung hinzuweisen, um sie als identifizierte Verwendung in der Stoffsicherheitsbeurteilung des Herstellers zu kennzeichnen.
37 (4)	Verpflichtung des nachgeschalteten Verwenders, einen Stoffsicherheitsbericht und eventuelle Ausnahmen von dieser Verpflichtung vorzubereiten.
37 (5)	Pflicht zur Identifizierung, Empfehlung und Anwendung von Risikomanagementmaßnahmen.
37 (7)	Verpflichtung von nachgeschalteten Verwendern, den eigenen Stoffsicherheitsbericht aktuell und verfügbar zu halten.
38 (1)	Informationspflicht von nachgeschalteten Verwendern.
39 (1)	Frist, bis zu der der nachgeschaltete Verwender die Anforderungen von Artikel 37 erfüllt.
39 (2)	Frist, bis zu der der nachgeschaltete Verwender die Anforderungen von Artikel 38 erfüllt.
Anhang I Abschnitt 5.1.1	Anforderung, relevante Expositionsszenarien mit Risikomanagementmaßnahmen und Verwendungsbedingungen an das erweiterte Sicherheitsdatenblatt anzuhängen.
Anhang II Abschnitt 0.1.2	Voraussetzungen für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.
Anhang VI Abschnitt 5	Anforderungen von Artikel 10 (v), Abschnitt 5 von Anhang VI: Hinweise zur sicheren Verwendung im erweiterten Sicherheitsdatenblatt.

Tabelle 8: Übersicht über die verschiedenen Bestimmungen der REACH-Verordnung, die im Fokus des REF-5-Projektes standen

2.7 Verstöße gegen bestimmte gesetzliche Bestimmungen der REACH-Verordnung

Im Folgenden werden die Ergebnisse hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen dargestellt, wobei sich die prozentualen Angaben auf die jeweilige Gesamtzahl der Antworten der Inspektorinnen und Inspektoren zu den jeweils gemeldeten Aspekten bzw. Fragen ($n = y$) beziehen, wie bereits erwähnt (Kapitel 2.1).

Von den 898 europaweit überprüften Unternehmen wurden bei 163 Unternehmen (18%) Verstöße gegen die im Rahmen von REF-5 überprüften REACH-Regelungen (Tabelle 8) berichtet. Für diese 163 Unternehmen wurden insgesamt 296 Verstöße gemeldet, d. h. durchschnittlich 1,8 Verstöße pro Unternehmen.

Deutschlandweit wurden bei 23 (18%) der im Rahmen von REF-5 überprüften Unternehmen insgesamt 43 Verstöße gemeldet. (Tabelle 9). Dies entspricht durchschnittlich 1,9 Verstößen pro Unternehmen.

Anzahl der geprüften Unternehmen		Anzahl der Unternehmen, bei denen Verstöße festgestellt wurden		Anzahl Verstöße insgesamt		Durchschnittl. Zahl Verstöße je Unternehmen, in denen Verstöße festgestellt wurden	
DE	EU	DE	EU	DE	EU	DE	EU
126	898	23 (18%)	163 (18%)	43	296	1,9	1,8

Tabelle 9: Übersicht über die im Rahmen von REF-5 berichteten Verstößen, bezogen auf Unternehmen sowie die Gesamtzahl der Verstöße gegen die im Rahmen von REF-5 überprüften REACH-Regelungen

Anhand von Tabelle 9 ist zu erkennen, dass sowohl der prozentuale Anteil der nationalen Unternehmen mit Verstößen als auch die durchschnittliche Anzahl der Verstöße pro Unternehmen mit dem europäischen Vergleich nahezu identisch ist.

Die meisten Verstöße wurden europaweit bei den „Lieferanten der ersten Ebene“ (Cluster 1) festgestellt, während für „Lieferanten der zweiten Ebene“ (Cluster 2) und „Verwender“ (Cluster 3) die gleiche Anzahl von Verstößen gemeldet wurde. Auf nationaler Ebene ergibt sich ein ganz ähnliches Bild, allerdings ist der prozentuale Anteil der Unternehmen mit Verstößen in den Clustern auf nationaler Ebene grundsätzlich geringer. (Tabelle 10).

	Cluster 1		Cluster 2		Cluster 3	
	DE	EU	DE	EU	DE	EU
Anzahl überprüfte Unternehmen je Cluster	61	302	33	270	44	519
Anzahl Unternehmen je Cluster, in denen mindestens 1 Verstoß festgestellt wurde	18 (22%)	126 (42%)	3 (9%)	85 (29%)	4 (9%)	85 (29%)
Anzahl Verstöße je Cluster insgesamt	36		4		7	

Tabelle 10: Anzahl der im Rahmen von REF-5 berichteten Verstöße und prozentualer Anteil der Unternehmen mit mindestens einem Verstoß in Bezug auf die Rolle in der Lieferkette

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass einige Unternehmen mehr als eine Funktion hatten, d.h. die Pflichten des Unternehmens konnten für mehr als einen Cluster untersucht werden, und ihre Ergebnisse wurden daher unter mehr als einem Cluster angegeben. Ferner hatten einige der Unternehmen auch innerhalb eines Clusters mehrere Rollen inne.

In einigen Unternehmen wurde mehr als ein Verstoß festgestellt, wie in Tabelle 11 dargestellt ist.

Anzahl Verstöße	Anzahl Unternehmen mit X Verstößen
0	103
1	15
2	4
3	2
4	1
10	1

Tabelle 11: Anzahl der im Rahmen von REF-5 berichteten Verstöße in den überprüften Unternehmen in D (n = 126)

Festzustellen ist, dass sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene prozentual im Sektor Groß- und Einzelhandel die meisten Verstöße berichtet wurden (Tabelle 12).

NACE Code ¹⁰			Anzahl der geprüften Unternehmen nach Sektoren		Anzahl der Unternehmen, in denen Verstöße festgestellt wurden	
			DE	EU	DE	EU
A	10 - 22 (ohne 18)	Herstellung von Chemikalien und verwandten Produkten	95	486	16 (17%)	95 (20%)
B	23 - 32	Herstellung von Metall/ Elektroerzeugnissen und anderen Erzeugnissen	12	169	2 (17%)	14 (8%)
C	45 - 47	Groß- und Einzelhandel	12	139	4 (33%)	43 (31%)
D	verschiedene	Andere	7	104	1 (14%)	11 (11%)
	Summe		126	898	23 (18%)	163 (18%)

Tabelle 12: Übersicht nach Sektoren (NACE¹¹) über die im Rahmen von REF-5 festgestellten Verstößen, bezogen auf Unternehmen

Besonders zu erwähnen ist, dass Unternehmen des NACE-Code 20 „Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen“ europaweit für 80 der 95 in den zur NACE-Einheit A zusammengefassten, gemeldeten Verstöße verantwortlich waren. In Deutschland fielen 15 der 16 in der NACE-Einheit A festgestellten Verstöße auf Unternehmen des NACE-Codes 20.

Insgesamt wurden im Rahmen dieses Projekts 1453 erweiterte Sicherheitsdatenblätter zu 375 verschiedenen Substanzen überprüft. Bei 243 der überprüften Sicherheitsdatenblätter wurde mindestens ein Mangel festgestellt, d. h. erforderliche Informationen fehlten. Deutschlandweit wurden 192 erweiterte Sicherheitsdatenblätter zu 114 verschiedenen Substanzen geprüft und in 19 Unternehmen wurden insgesamt 25 Verstöße gegen die Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter festgestellt.

Europaweit wurden die meisten Verstöße bei Styrol und Ethanol festgestellt. Beide Stoffe gehören zu den 20 am häufigsten nach der REACH-Verordnung registrierten Stoffen bei der ECHA. Tabelle 13 gibt einen Überblick über die Stoffe, zu denen die meisten Verstöße berichtet wurden. Sowohl für Styrol als auch für Ethanol wurde bei Unternehmen vom Typ „Lieferanten“ die fehlende Weitergabe zusätzlicher Informationen an die eigenen Lieferanten, die in die erhaltenen Sicherheitsdatenblätter aufgenommen werden sollten, von den Inspektorinnen und Inspektoren berichtet. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Stoffe unter verschiedenen Bedingungen oder zu anderen Zwecken als erwartet, verwendet werden.

¹¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden diese Codes zu vier verschiedenen NACE-Einheiten (A-D) zusammengefasst; siehe hierzu auch Kapitel 2.4

Stoff	Anzahl Verstöße / Anzahl Überprüfungen europaweit	Anzahl Verstöße / Anzahl Überprüfungen Deutschland
Styrol	16/36	0/1
Ethanol	10/68	0/9
Aceton	8/39	1/7
Methanol	8/24	1/6
Xylol	7/30	0/6
Formaldehyd	7/38	1/5
Schwefelsäure	7/62	0/5
Aluminiumsulfat	7/19	0/2
Salzsäure	5/49	0/2
Zinkoxid	5/11	1/1
Kolophonium	5/9	1/1

Tabelle 13: Im Rahmen von REF-5 überprüfte Stoffe bzw. Sicherheitsdatenblätter, bei denen die meisten Verstöße festgestellt wurden
Europaweit: Stoffe mit 5 oder mehr Verstößen
Deutschland: Vergleich mit Ergebnissen auf europäischer Ebene

Festzustellen ist, dass selbst für gebräuchliche Stoffe wie Ethanol, Aceton und Methanol, für die eine gute Datenlage zu erwarten ist, die Verstoßrate erheblich ist. Obwohl nur wenige Inspektionen Kolophonium betrafen, wurde zu diesem Stoff sowohl europaweit als auch auf nationaler Ebene eine hohe Verstoßrate festgestellt.

2.7.1 Nichteinhaltung in jeder Rolle / jedem Cluster

2.7.1.1 Lieferanten der 1. Ebene / Cluster 1

Arbeitnehmerschutz

In den Expositionsszenarien wurden für die identifizierten Verwendungen des Stoffes / der Stoffe¹² europaweit in 5% (n = 284) keine Verwendungsbedingungen empfohlen; in Deutschland lag die Mängelquote bei 19% (n=59). In 8% (n = 285) der europaweit geprüften Expositionsszenarien wurden keine Risikomanagementmaßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer beschrieben¹³. In Deutschland wurde dies in 20% (n = 60) der überprüften Expositionsszenarien festgestellt. Europaweit wurden in 10% (n = 257) der Fälle Abweichungen zwischen den Angaben zum Schutz der Arbeitnehmer in Abschnitt 7 und Abschnitt 8 des erweiterten Sicherheitsdatenblatts im Vergleich zu den Angaben in den Expositionsszenarien im Anhang zum erweiterten Sicherheitsdatenblatt festgestellt. Deutschlandweit wurde dies in 18% (n = 49) der Fälle berichtet.

Umweltschutz

Sofern Verwendungsbedingungen angegeben waren, fehlten die Angaben zum Schutz der Umwelt europaweit bei lediglich 3% (n = 272) der gemeldeten Überprüfungen von erweiterten Sicherheitsdatenblättern, während die Mängelquote in Deutschland mit 13% (n = 26) wiederum höher war als im europäischen Vergleich¹³. Auf europäischer sowie nationaler Ebene fehlten nur bei 5% (EU: n= 284; DE: n= 22) der überprüften Expositionsszenarien die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die Freisetzungen in die Umwelt angemessen beherrscht werden¹³. Ähnlich zu den oben beschriebenen Aspekten des Arbeitsschutzes wurde europaweit bei 10% (n = 273) der berichteten Kontrollen eine Inkonsistenz zwischen den Angaben zum Umweltschutz in Abschnitt 8 des erweiterten Sicherheitsdatenblatts und den Angaben im Expositionsszenario im Anhang zum erweiterten Sicherheitsdatenblatt¹² festgestellt. Auch hier lag die Mängelquote in Deutschland mit 21% (n = 21%) wesentlich höher

Verbraucherschutz

In Bezug auf die zur Verfügung gestellten Informationen zum Verbraucherschutz wurde festgestellt, dass die Verwendungsbedingungen in den Expositionsszenarien im Zusammenhang mit den Verwendungen / Produkten des Verbrauchers in 2% (n = 264) bzw. deutschlandweit in 6% (n = 18) der Fälle nicht beschrieben wurden¹³.

2.7.1.2 Lieferanten der 2. Ebene / Cluster 2

Zugegangene Sicherheitsdatenblätter und ihre Handhabung

Unternehmen, die als nachgeschaltete Verwender/Formulierer/Nachfüller oder als Händler fungieren, verwendeten in den allermeisten Fällen die Informationen aus erweiterten Sicherheitsdatenblättern, die sie für ihre eigenen Produkte erhalten haben, um ihre eigenen erweiterten Sicherheitsdatenblätter zu erstellen. In 3% (n = 256) der Fälle wurde dieser Verpflichtung nach REACH EU-weit nicht nachgekommen¹⁴, während die Inspektoren in Deutschland von keinen Verstößen berichteten

¹² Verstoß gegen Artikel 14 Absatz 6 der REACH-Verordnung

¹³ Verstoß gegen Anhang I Abschnitt 5.1.1 der REACH-Verordnung

¹⁴ Verstoß gegen Artikel 37 Absatz 5 der REACH-Verordnung

In 18% (n = 246) der gemeldeten Fälle stellten die inspizierten Unternehmen fest, dass die im Expositionsszenario empfohlenen Risikomanagementmaßnahmen ungeeignet oder nicht erforderlich waren. Nur in 2% dieser Fälle (n = 45) hat das Unternehmen seinen Lieferanten darüber jedoch nicht informiert¹⁵.

Ausgehendes Sicherheitsdatenblatt

Bei den Unternehmen, die die erweiterten Sicherheitsdatenblätter der erhaltenen Stoffe ändern, ergänzen oder in andere Sprachen übersetzen, bevor sie diese dann für die Stoffe als solche oder in Gemischen in der Lieferkette weitergeben, wurde festgestellt, dass diese Änderungen nur zu 3% nicht dokumentiert und rückverfolgbar waren (n = 192)¹⁶. In Deutschland gab es keine Verstöße durch nicht nachvollziehbare Änderungen im Sicherheitsdatenblatt.

Nur 1% (n = 189) der während REF-5 überprüften Formulierer erklärten, dass sie für die von ihnen hergestellten und nachgelagerten Gemische kein eigenes erweitertes Sicherheitsdatenblatt erstellt hätten¹⁶. 7% (n = 183) dieser Formulierer nutzten keine relevanten Expositionsszenarien zu den Inhaltsstoffen zur Erstellung der erweiterten Sicherheitsdatenblätter für ihre Gemische¹⁷. Die relevanten DNELs / PNECs und OELs¹⁸ oder andere relevante nationale Parameter aus dem erweiterten SDB des eingehenden Stoffes wurden in 7% (n = 183) der gemeldeten Fälle nicht in das erweiterte SDB¹⁹ des Gemisches aufgenommen. Auch zu diesen Aspekten wurden von den Inspektoren auf nationaler Ebene keine Verstöße berichtet.

In Fällen, in denen Risikomanagementmaßnahmen im Expositionsszenario oder im Hauptteil des erweiterten Sicherheitsdatenblatts erwähnt wurden, wurden die Risikomanagementmaßnahmen, insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer (technische Maßnahmen und persönliche Schutzausrüstung) in 3% (n = 184) der berichteten Fälle nicht ausreichend spezifiziert¹⁹. Diese Verstoßquote war in Deutschland mit 25% (n = 28) wiederum wesentlich höher. Es ist zu berücksichtigen, dass die Überprüfung der Richtigkeit der Maßnahmen nicht zum Umfang dieses Projekts gehörte, weshalb die Grundgesamtheit in diesem Fall kleiner ist.

Bei Stoffen in Gemischen wurden in 4% der Fälle die Registrierungsnummern aus den erweiterten Sicherheitsdatenblättern des empfangenen Stoffes in den erweiterten Sicherheitsdatenblättern des Gemischs²⁰ nicht angegeben. Diese Art von Verstoß wurde auf nationaler Ebene innerhalb von REF-5 nicht berichtet.

¹⁵ Verstoß gegen REACH Artikel 34

¹⁶ Verstoß gegen Artikel 31 Absatz 1 der REACH-Verordnung

¹⁷ Verstoß gegen Artikel 31 Absatz 2 der REACH-Verordnung

¹⁸ DNEL - Abgeleitetes No-Effect-Level

PNEC - Voraussichtlich keine Wirkungskonzentration

OEL - Arbeitsplatzgrenzwert

¹⁹ Verstoß gegen REACH-Anhang II Abschnitt 8

²⁰ Verstoß gegen REACH-Anhang II Abschnitt 3.2.4

Vorgeschaltete Kommunikation

Europaweit erklärten 14% (n = 256) und deutschlandweit 31% (n = 32) der Unternehmen, dass sie über zusätzliche Informationen verfügten, die in die von ihnen empfangenen erweiterten Sicherheitsdatenblätter aufgenommen werden sollten. Innerhalb des Projektes stellte sich dar, dass 9% (n = 35) dieser Unternehmen die Informationen jedoch nicht an ihren Lieferanten kommunizierten¹⁵. Auf nationaler Ebene stellte sich die Situation wiederum anders dar: Sämtliche Unternehmen reichten die ihnen vorliegenden Informationen an den vorgeschalteten Lieferanten weiter.

2.7.1.3 Verwender / Cluster 3

In 24% (n = 519) der Fälle erhielten die europaweit überprüften Unternehmen kein erweitertes Sicherheitsdatenblatt für den von ihnen verwendeten Gefahrstoff von ihrem Lieferanten, und in 10% dieser Fälle wurden den Arbeitnehmern auch keinerlei Informationen zur sicheren Verwendung zur Verfügung gestellt²¹. Auf nationaler Ebene erhielten 7% (n=44) der Unternehmen nicht die erforderlichen erweiterten Sicherheitsdatenblätter. Allerdings wurde in allen Fällen den Arbeitnehmern auf andere Weise der Zugang zu den Informationen zur sicheren Verwendung des Stoffes / Gemisches ermöglicht.

Im Vergleich mit der oben geschilderten Situation wurde europaweit in 2% (n = 382) der Fälle, in denen Unternehmen erweiterte Sicherheitsdatenblätter von ihrem Lieferanten bezogen, diese nicht den Arbeitnehmern und ihren Vertretern zugänglich gemacht²¹. In Deutschland war die Mängelquote mit knapp 3% (n = 38) vergleichbar.

Europaweit wurde festgestellt, dass 3% (n = 381) der Unternehmen den Stoff / das Gemisch in einer Art und Weise verwendeten, die nicht als „identifizierte Verwendung“ eingestuft war. Bei weiteren 2% (n = 372) der Fälle fehlte das entsprechende Expositionsszenario im Sicherheitsdatenblatt.

Bundesweit gab es nur ein einziges im Rahmen von REF-5 überprüftes Unternehmen (n = 41), das eine Verwendung außerhalb der identifizierten Verwendungen angab. Allerdings konnte das Unternehmen die sichere Verwendung anders belegen und hatte seinen vorgeschalteten Lieferanten von seiner Verwendung unterrichtet.

2.8 Weitere Ergebnisse des Projekts

2.8.1 Einsatz von Instrumenten und Verfahren in Unternehmen

Unternehmen der Lieferanten erster und zweiter Ebene wurden überprüft, um festzustellen, ob sie über geeignete Systeme verfügen, um die in der Lieferkette gemäß der REACH-Verordnung bereitgestellten Informationen zur „sicheren Verwendung“ zu generieren, aufzubewahren, zu sammeln, zu verarbeiten, zu nutzen und zu kommunizieren.

Die Unternehmen wurden befragt, ob für Stoffe, für die eine Expositionsabschätzung unter REACH durchgeführt wurde, auch Expositionsszenarien generiert und entlang der Lieferkette kommuniziert wurden. Dies fand EU-weit in 93% (n = 455) und in Deutschland in 94% (n = 89) der Fälle statt.

Grundsätzlich verfügten 71% (n = 466) der europaweit überprüften Unternehmen und 86% (n = 88) der in Deutschland ansässigen Unternehmen über bestimmte Verfahren und führten interne Kontrollroutinen durch, die die Erstellung der erweiterten Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH ermöglichten. Darüber hinaus verwendeten innerhalb der EU 64% (n = 464) und auf nationaler Ebene 85% (n = 86) dieser Unternehmen spezielle Tools / Methoden, um die Erstellung erweiterter Sicherheitsdatenblätter zu erleichtern.

²¹ Verstoß gegen Artikel 35 der REACH-Verordnung

Im Rahmen des Projektes wurde auch die Verfügbarkeit von Instrumenten/Methoden zur Übermittlung von Informationen zur sicheren Verwendung in erweiterten Sicherheitsdatenblättern untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass in der EU 63% (n=unbekannt) und in Deutschland 75% (n = 86) der Unternehmen über diese verfügen.

Die Weitergabe der erweiterten Sicherheitsdatenblätter muss gemäß Artikel 31 Absätze 8 und 9 der REACH-Verordnung erfolgen. Die Ergebnisse der Inspektionen zeigten, dass die Mehrheit der Unternehmen (EU: 90%, n = 471) (DE: 94%, n = 81) über Systeme bzw. Instrumente verfügt, die die Verteilung der erweiterten Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH ermöglichen. Die überwiegende Mehrheit (EU: 86%, n = 302) (DE 87%, n = 89) der Unternehmen, die in andere Mitgliedstaaten liefern, verfügt über Verfahren, um zu überprüfen, ob die nachgelagerten erweiterten Sicherheitsdatenblätter den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Kunden entsprechen.

Die Ergebnisse zeigen auch, dass auf europäischer Ebene 58% (n = 459) und auf nationaler Ebene 63%, (n = 87) der Unternehmen Schritte unternehmen, um die relevanten Expositionsszenarien für die Verwendungszwecke ihrer Kunden abzustimmen oder auszuwählen.

Die Mehrheit der Unternehmen (EU: 77%, n = 456; DE: 81%, n = 88) gab an, dass sie allen Kunden den gleichen Expositionsszenario-Anhang zur Verfügung stellen, unabhängig davon, ob sie Schritte unternehmen, um für ihre Kunden relevante Expositionsszenarien abzustimmen oder auszuwählen.

Um dem nachgeschalteten Verwender das Auffinden des für seine Verwendungen relevanten Expositionsszenarios zu erleichtern, wird empfohlen, ein Inhaltsverzeichnis mit den Titeln aller dem Sicherheitsdatenblatt beigefügten Expositionsszenarien zur Verfügung zu stellen. Dies war auf europäischer Ebene bei 64% (n = 326) und auf nationaler Ebene bei 53% (n = 66) der erweiterten Sicherheitsdatenblätter mit mehreren Expositionsszenarien der Fall. In 63% (n = 190) der geprüften Stoffsicherheitsberichte waren die dem Sicherheitsdatenblatt beigefügten Expositionsszenarien eine exakte Kopie des Stoffsicherheitsberichts. In Deutschland wurde in 32% (n = 44) der Fälle beobachtet, dass das Expositionsszenario vollständig identisch mit dem Stoffsicherheitsbericht war.

Bei der Überprüfung der Übereinstimmung der Angaben zu identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 des Sicherheitsdatenblatt mit denen in den Expositionsszenarien konnte eine beinahe vollständige Übereinstimmung (EU: 94%, n = 452; DE 90%, n = 76) festgestellt werden.

Darüber hinaus verfügten EU-weit 80% (n = 468) und deutschlandweit 88% (n = 86) der geprüften Unternehmen über Systeme bzw. Instrumente zur Verarbeitung von Informationen, die sie gemäß Artikel 34 oder Artikel 37 Absatz 7 der REACH-Verordnung von ihren nachgeschalteten Kunden erhalten haben.

2.8.2 Lieferanten der 1. Ebene / Cluster 1

Nicht verpflichtend konnten die Inspektorinnen und Inspektoren zusätzlich die Informationen in den Expositionsszenarien mit den entsprechenden Angaben im Stoffsicherheitsbericht vergleichen. Im Ergebnis zeigte sich eine beinahe vollständige Übereinstimmung hinsichtlich der Informationen zum Umwelt- und Arbeitnehmerschutz (EU: jeweils 92%, DE: 85% Arbeitnehmerschutz und 88% Umweltschutz). Dies wiederum lässt sich damit erklären, dass die Expositionsszenarien häufig eine exakte Kopie der Informationen im Stoffsicherheitsbericht sind. Allerdings sagt dies noch nichts über die Qualität dieser Informationen aus(s.a. Kapitel 2.10 dieses Berichts).

2.8.3 Lieferanten der 2. Ebene / Cluster 2

Eingehende Sicherheitsdatenblätter und deren Verwendung

Die Lieferanten zweiter Ebene erhalten Informationen über die Substanzen, die sie verwenden, mischen oder vertreiben. Innerhalb des REF-5-Projektes vertrieben 11% der überprüften Unternehmen nur Stoffe, 41% nur Gemische und 48% lieferten sowohl Stoffe als auch Gemische. In Deutschland wurden diese Zahlen nur bei 32 Unternehmen erhoben. Hier lieferten 3% der Unternehmen nur Stoffe, 38% nur Gemische und 59% Stoffe und Gemische.

Nahezu alle Unternehmen hatten von ihren Lieferanten für die überprüften Substanzen Sicherheitsdatenblätter erhalten (EU: 96%, n = 256; DE: 97%, n = 32). Auf europäischer Ebene wurde festgestellt, dass von den 4% der Unternehmen, die kein Sicherheitsdatenblatt von ihrem Lieferanten erhielten, 56% ein solches anschließend dort anforderten. Das einzige Unternehmen in Deutschland, dem kein Sicherheitsdatenblatt geliefert wurde, verlangte dies ebenfalls im Nachgang von seinem Lieferanten.

Weitere Ergebnisse innerhalb des Projekts betrafen folgende Aspekte:

- Bei Lieferung der Stoffe erfolgt eine Routineüberprüfung der Registrierungsnummer: EU: 87%, n = 256; DE: 100%, n = 32.
- Wenn keine Registrierungsnummer geliefert wurde, erfolgt Nachfrage bei Lieferanten: EU: 85%, n = 123; DE: 87%, n = 23.
- Überprüfung, ob Expositionsszenarien für die identifizierten Verwendungen vorliegen: EU: 81%, n = 253; DE: 97%, n = 31.
- Wenn diese nicht vorliegen, wird die fehlende Information nachgefordert: EU 86%, n = 139; DE: 78% n = 27.

Ausgehende Sicherheitsdatenblätter

Die Lieferanten 2. Ebene sind ebenfalls verpflichtet, ihren nachgeschalteten Verwendern Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen. Bis auf eine Ausnahme auf europäischer Ebene gaben sämtliche Unternehmen an, für ihre Gemische Sicherheitsdatenblätter zusammen zu stellen (EU: n = 188; DE: n = 30). Hierfür nutzen sie folgende Hilfsmittel (Mehrfachnennung möglich):

Hilfsmittel	EU	Deutschland
Unternehmenseigene Mitarbeiter	61%	72%
Sicherheitsdatenblatt-Software	52%	78%
Externe Beratung	37%	34%

Tabelle 14: Vergleich der verwendeten Hilfsmittel zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern auf europäischer und nationaler Ebene

Zur Identifizierung geeigneter Risikomanagementmaßnahmen wurde von den Unternehmen auf folgende Hilfsmittel zurückgegriffen (Mehrfachnennungen möglich):

Hilfsmittel	EU	Deutschland
Expertengutachten d. Risikosachverständigen des Unternehmens	53%	53%
Expertengutachten externer Beratung	30%	25%
Anwendung der branchenspezifischen Leitlinien	22%	52%
Verwendung d. Produkte der CSR/ES, wie beispielsweise LCID ²²	23%	28%
Sonstige	20%	28%

Tabelle 15: Vergleich der verwendeten Hilfsmittel zur Ermittlung relevanter RMM

Die Inspektorinnen und Inspektoren überprüften auch, auf welche Art und Weise die Unternehmen ihre Gemische einstufen. Auf europäischer Ebene verwendeten 56% hierfür eine spezielle Einstufungssoftware, 59% taten dies manuell gemäß Anhang I der CLP-Verordnung. Auf nationaler Ebene verwendeten 81% der Unternehmen eine Software und 36% griffen auf die manuelle Berechnungsmethode zurück. Auch hier waren Mehrfachnennungen möglich und es kam vor, dass Unternehmen auf beide Methoden zurückgriffen.

Die Informationen zur sicheren Verwendung (OC/RMM) wurden wie folgt von den Unternehmen übermittelt (Mehrfachnennungen möglich):

Übermittlungsweg	EU	Deutschland
In den entsprechenden Abschnitten des Hauptteils des Sicherheitsdatenblattes	78%	87%
In konsolidierter Form als Anhang zum Sicherheitsdatenblatt	24%	35%
Unter Verwendung von Informationen zur sicheren Verwendung von Gemischen (SUMI) und anderer auf Branchen-/Sektorebene entwickelter Vorlagen	6%	26%
ES für das Gemisch (weder SUMI noch auf Sektorebene entwickelt)	7%	3%

Tabelle 16: Vergleich der von den Unternehmen verwendeten Wege zur Übermittlung der Informationen zur sicheren Verwendung

Sowohl auf europäischer Ebene als auch auf nationaler Ebene wurden die Informationen zu OC und RMM, die in Anhängen zum Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt wurden, vornehmlich in der Landessprache des Kunden kommuniziert.

²² LCID = Methode zur Identifikation von Leitkomponenten

2.8.4 Verwender / Cluster 3

Auf europäischer Ebene berichteten 76% (n = 519) und auf nationaler Ebene 93% (n = 44) der Verwender, dass sie von ihren Lieferanten ein erweitertes Sicherheitsdatenblatt für die von ihnen verwendeten Stoffe erhalten haben.

Von den Verwendern, die erweiterte Sicherheitsdatenblätter von ihren Lieferanten erhielten, gaben europaweit 90% (n = 391) und deutschlandweit 100% (n = 44) an, Verzeichnisse über die von ihnen verwendeten Stoffe zu führen. Es war den Inspektoren freigestellt, die Art der Informationen in diesen Verzeichnissen zu erfragen. Es wurden folgende Daten erhoben:

Aufgezeichnete Informationen	EU (n = 391)	Deutschland (n = 41)
Handelsbezeichnung des Produkts	264 (68%)	33 (80%)
Bezeichnung des Stoffes	268 (69%)	33 (80%)
Bezeichnung des Gemisches mit den identifizierten Stoffen	127 (32%)	18 (44%)
CAS-Nummer	209 (53%)	28 (68%)
EG-Nummer	154 (39%)	22 (54%)
Registrierungsnummer	150 (38%)	20 (49%)
Bezeichnung des Lieferanten (bei eingeführten Produkten: Land)	184 (47%)	24 (59%)
Version/Ausgabedatum des Sicherheitsdatenblatt	166 (42%)	26 (63%)
Datum des Eingangs des Sicherheitsdatenblatt	114 (29%)	16 (39%)
Verwendung des Stoffes (im Unternehmen)	168 (43%)	22 (54%)
Arbeitsplatz, an dem der Stoff verwendet wird	181 (46%)	22 (54%)
Einstufung und Kennzeichnung (Piktogramme)	213 (54%)	30 (73%)
ES (Verwendungsdeskriptoren, RMM und OC)	116 (30%)	14 (34%)
Verbrauchte Stoffmengen (in den letzten drei Jahren)	135 (35%)	22 (54%)
Sonstiges (oben nicht aufgeführt)	85 (22%)	11 (27%)

Tabelle 16: Übersicht über die durch die Unternehmen geführten Aufzeichnungen über verwendete Stoffe und eingegangene (erweiterte) Sicherheitsdatenblätter

Die in den Expositionsszenarien beschriebenen betrieblichen Bedingungen und Risikomanagementmaßnahmen wurden europaweit zu 75% (n=328) (DE: 45%; n = 38) wie angegeben und ohne Änderungen übernommen und sonst aufgrund von Anweisungen des Lieferanten oder den Bedingungen am Arbeitsplatz bei 25% (DE: 63%, aufgrund einer Doppelnennung) angepasst (reduziert bzw. erweitert). Innerhalb der EU ergriffen 46% (n = 362) und innerhalb Deutschlands 74% (n = 39) der Unternehmen über die in den Expositionsszenarien hinausgehende Schutzmaßnahmen, vornehmlich im Bereich der Begrenzung und Überwachung der Arbeitnehmerexposition.

Nahezu alle Unternehmen der „Verwender“ (EU: 98%, n = 381) (DE: 100%, n = 40) gaben an, dass die Expositionsszenarien ihre eigene Verwendung des Stoffes berücksichtigten, und rund 70% verfügten über Aufzeichnungen, dass diese auch implementiert wurden. Auf europäischer Ebene wurde in nur 10% der Fälle berichtet, dass die Unternehmen einen Stoff abweichend der im Expositionsszenario angegebenen Bedingungen verwendeten, jedoch generierte nur ein einziges Unternehmen daraufhin einen eigenen Stoffsicherheitsbericht. In Deutschland lag diese Quote bei

5%. Die betroffenen Unternehmen gaben an, die Risikomanagementmaßnahmen auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften erstellt zu haben.

Bezüglich der Verwender, die von ihren Lieferanten keine erweiterten Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung gestellt bekommen hatten (EU: 24% (n = 519); DE: 7% (n = 44), wurde mehrheitlich keine Nachfrage zu den Gründen an den Lieferanten herangetragen. Allerdings war der Mehrheit ein „normales“ Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt worden (EU: 93%; DE: 100%)

2.9 Sanktionen

Für die insgesamt 296 europaweit festgestellten Verstöße (DE: 43) wurden insgesamt 665 Durchsetzungsmaßnahmen (DE: 28) ergriffen, von denen 36% (DE: 43%) mündlich, 33% (DE: 46%) schriftlich, 16% (DE: 4%) behördlich angeordnet und 4% (DE: 4%) Bußgelder waren. Einige Fälle (EU: 21; DE: 3) wurden an andere Mitgliedsstaaten übergeben. Auf nationaler Ebene wurden über die bereits im Rahmen von REF-5 ergriffenen Maßnahmen, weitere 58 Maßnahmen von Vollzugsbehörden ergriffen, die andere Bestimmungen der REACH Verordnung berührten und somit nicht von REF-5 abgedeckt wurden. Diese Maßnahmen umfassten ebenso mündliche und schriftliche Hinweise, sowie jeweils eine weitere behördliche Anordnung und ein Bußgeld.

Zum Stichtag des Projektes im April 2018 waren europaweit zwei Drittel der Folgemaßnahmen der im Rahmen von REF-5 festgestellten Mängel abgeschlossen, während auf Landesebene noch knapp dreiviertel der Folgemaßnahmen ohne Abschluss waren. Hierzu zählten unter anderem auch die Maßnahmen gegen das Unternehmen, das mit 10 Verstößen auffällig geworden war.

2.10 Weitere Informationen zu dem Projekt

2.10.1 Qualität der Stoffsicherheitsberichte

Im Rahmen von REACH muss der Stoffsicherheitsbericht eines Registranten die angemessene Risikokontrolle für diejenigen Verwendungen eines Stoffes (als solcher, in Gemischen oder in Erzeugnissen) demonstrieren, dessen Verwendung er zu unterstützen beabsichtigt und die entsprechend in Abschnitt 3.5 des IUCLID Dossiers enthalten sind.

Das erweiterte Sicherheitsdatenblatt ist das primäre Instrument, das Ergebnis der Stoffsicherheitsbeurteilung vom Inverkehrbringer an den Verwender weiter zu reichen, um die Beurteilung in der Praxis zu bestätigen sowie die sichere Verwendung und Expositionskontrolle zu unterstützen. Es ist dementsprechend von zentraler Bedeutung und gesetzlich vorgegeben, dass die Übereinstimmung der Informationen im IUCLID-Dossier, dem Stoffsicherheitsbericht und dem erweiterten Sicherheitsdatenblatt sicherzustellen ist.

Die Frage, ob die Informationen im erweiterten Sicherheitsdatenblatt brauchbar und verlässlich zur Risikokontrolle bei der Verwendung des Stoffes sind, wurde nicht im Rahmen der Inspektionen von REF-5 behandelt.

Zur Unterstützung der Inspektorinnen und Inspektoren im Rahmen von REF-5 wurden von der ECHA einige Registrierungsdossiers und Stoffsicherheitsberichte ausgewählt, um Stoffprofile zu generieren und um Informationen zu Expositionsszenarien zu filtern, die den Überwachungsbehörden zum Vergleich zur Verfügung gestellt wurden. Dabei wurde von der ECHA eine Anzahl sich wiederholender ernsthafter Probleme und Defizite sowie Qualitätsmängel in den Stoffsicherheitsberichten festgestellt. Beispielhaft genannt wurden falsche Expositionsabschätzungen, Diskrepanzen zwischen Expositionsabschätzung und den betrieblichen Bedingungen bzw. Risiko-Management-Maßnahmen, verschiedene Versionen eines Stoffsicherheitsberichts innerhalb einer Gemeinsamen Einreichung und nicht Sektor-spezifische Informationen. Darüber hinaus wurden

Fälle identifiziert, bei denen die Informationen im Stoffsicherheitsbericht gänzlich von den Informationen abwichen, die zuvor in der gemeinsamen Einreichung durch den Lead-Registrant angegeben worden waren (z. B. Gefahren oder Verwendungen, die unter die gemeinsame Einreichung fallen etc.).

Bei der Überprüfung ausgewählter Registrierungsdossiers zeigte sich auch, dass die individuelle Nutzung und Aktualisierung der Stoffsicherheitsberichte in der Praxis nicht funktioniert (z.B. Stoffsicherheitsberichte wurden nicht aktualisiert, nachdem sich die Legaleinstufung änderte, oder zulässige Verwendungen vom Lead-Registrant entfernt wurden). Darüber hinaus wurden unvollständige Registrierungsdossiers (z. B. fehlende Stoffsicherheitsberichte), Stoffsicherheitsberichte ohne Expositionsbeurteilung sowie Inkonsistenzen zwischen den Inhalten der IUCLID-Dossiers und den Stoffsicherheitsberichten gefunden.

Insgesamt wurden von der ECHA in diesem Rahmen 42 Stoffe, 50 verschiedene Stoffsicherheitsberichte und 82 Expositionsszenarien evaluiert. Obwohl die ECHA in diese Evaluation nur eine eingeschränkte Anzahl von Stoffen einbezog, war sie dennoch zentral für die Identifizierung typischer Fallgruben und zur Verschaffung eines Überblicks über die Gesamtsituation.

Im Allgemeinen erlaubt die schlechte Qualität der Stoffsicherheitsberichte, vor allem im Bereich der betrieblichen Bedingungen und Risiko-Management Maßnahmen, wenig Vertrauen in die Ergebnisse der Stoffsicherheitsbeurteilungen. Dementsprechend kann auch nicht generell davon ausgegangen werden, dass aus diesen Informationen präzise, verständliche, verifizierbare und brauchbare Expositionsszenarien für die Kommunikation entlang der Lieferkette generiert werden können.

2.10.2 Erfahrungen der Inspektorinnen und Inspektoren

Außerhalb des Bereichs von REF-5, wurden von den Inspektorinnen und Inspektoren und nationalen Koordinatorinnen und Koordinatoren während der operativen Phase des Projekts und vor allem während des REF-5 Workshop im September 2017 in Helsinki die Schwächen und Qualitätsmängel der überprüften Expositionsszenarien aufgezeigt.

Inspektoren und nationale Koordinatoren berichteten über wiederkehrende Probleme wie z. B. die Verfügbarkeit der Expositionsszenarien nur in englischer Sprache oder mit schlechter Übersetzung. Dies führt in der Praxis zu Missverständnissen und auch zum Einschleichen von Fehlern. Inkonsistenzen wurden ebenfalls zwischen dem Hauptteil des Sicherheitsdatenblatts und den anhängenden Expositionsszenarien festgestellt. Beispielsweise haben DNELs unterschiedliche Werte in Hauptteil, Expositionsszenario und Risiko-Management-Maßnahme. Im Hinblick auf die Verwendungen, Aufgaben, betrieblichen Bedingungen und Risiko-Management-Maßnahmen wurde von den Inspektoren angemerkt, dass die in den Expositionsszenarien verwendeten Beschreibungen und Standardphrasen zu allgemein und vage gehalten sind um für den Empfänger praktisch und verständlich zu sein. Darüber hinaus wurde vermerkt, dass einige Voraussetzungen in einer Art und Weise beschrieben wurden, die für den nachgeschalteten Verwender nicht prüfbar sind (Bsp. Leistungsfähigkeit einer lokalen Absaugung ausgedrückt als ein Prozentsatz der Expositionsminimierung).

Die Inspektorinnen und Inspektoren berichteten auch von Herausforderungen bezüglich der erweiterten Sicherheitsdatenblätter für Gemische. Die Erfahrungen der Inspektoren waren auch hier eine grundsätzlich schlechte Qualität der erweiterten Sicherheitsdatenblätter, fehlende, gesetzlich geforderte Informationen oder die Verwendungen waren nicht abgedeckt. Dies wiederum macht es für die Empfänger der erweiterten Sicherheitsdatenblätter schwer verständlich, welchen zusätzlichen Nutzen diese mit sich bringen sollen/können.

3 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

3.1 Schlussfolgerungen

3.1.1 Lieferanten der ersten Ebene (Cluster 1)

Obwohl die Cluster-1-Unternehmen im Vergleich zu den anderen Clustern die höchste relative Verstoßrate aufwiesen, kann man dennoch schlussfolgern, dass die meisten Lieferanten, die gleichzeitig Registranten sind, ihren Pflichten nach REACH nachkommen. Die Informationsweitergabe an die nachgeschaltete Lieferkette funktioniert. Allerdings gibt die Qualität dieser Informationen Anlass zur Sorge, da bereits die Informationen im Stoffsicherheitsbericht, der als Grundlage der Informationsweitergabe dient, erhebliche Defizite aufweisen. Entsprechend werden schlechte Informationen die gesamte Lieferkette hinunter weitergegeben mit dem Ergebnis, dass der eigentliche Zweck der Expositionsszenarien nicht erfüllt wird. Diese Feststellung gilt besonders auch für die deutschen Unternehmen in diesem Cluster, die in den erweiterten Sicherheitsdatenblättern in den Bereichen Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz und auch Verbraucherschutz Verstoßraten aufwiesen, die den europäischen Durchschnitt zum Teil um ein Vielfaches überstiegen. An dieser Stelle besteht also dringender Handlungsbedarf.

3.1.2 Lieferanten der zweiten Ebene (Cluster 2)

Viele der Lieferanten zweiter Ebene kommen ihren Pflichten angemessen nach und nutzen die ihnen von ihren Lieferanten zur Verfügung gestellten erweiterten Sicherheitsdatenblätter zur Zusammenführung aller Informationen, die sie dann entlang der Lieferkette an ihre eigenen nachgeschalteten Verwender weiterreichen. Die Informationen sind gut in die Sicherheitsdatenblätter und Expositionsszenarien integriert. Für die Erstellung der erweiterten Sicherheitsdatenblätter werden eine Reihe unterschiedlicher Methoden und Hilfsmittel eingesetzt. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass von den im Rahmen des Projekts überprüften Unternehmen nahezu alle die Lieferkette hinauf kommunizierten. Dies geschah sowohl zur Nachforderung fehlender Informationen als auch zur Weitergabe eigener Informationen an den vorgeschalteten Lieferanten. Auch innerhalb dieses Clusters zeigte sich jedoch eine weit über dem europäischen Durchschnitt liegende Verstoßquote bezüglich der im Expositionsszenario oder Hauptteil des Sicherheitsdatenblatts angegebenen Risikomanagementmaßnahmen, insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer.

3.1.3 Verwender (Cluster 3)

Die meisten Unternehmen des dritten Clusters hatten erweiterte Sicherheitsdatenblätter von ihren Lieferanten erhalten und die dort hinterlegten Informationen für ihre Beschäftigten zugänglich gemacht. Diejenigen, die keine Expositionsszenarien als Teil des erweiterten Sicherheitsdatenblattes erhalten hatten, erhielten in der Regel ein „normales“ Sicherheitsdatenblatt.

Im Rahmen des Projektes konnte gezeigt werden, dass ein Bewusstsein für die den Registranten und nachgeschalteten Anwendern zur Verfügung stehenden Hilfsmittel vorhanden ist, wenn auch auf einem noch ausbaufähigen Niveau. Dies ist jedoch nicht überraschend, da diese Hilfestellungen im Allgemeinen noch relativ neu sind.

In Relation zu der Anzahl aller registrierten Stoffe wurde im Rahmen dieses Projektes nur eine kleine Anzahl von Stoffen inspiziert. Es ist deshalb wichtig, die Feststellungen in diesem Bericht nur in Bezug auf den Rahmen und die Bedingungen dieses Projektes zu interpretieren. Vor allem auf nationaler Ebene waren die Stichproben und damit die Bezugsgrößen häufig sehr klein.

3.2 Empfehlungen

Einige Empfehlungen können auf Basis der Ergebnisse dieses Projektes gegeben werden, hier wurde der Schwerpunkt auf nationale Aspekte gelegt:

An die Industrie

- Es sollte eine regelmäßige Überarbeitung der Registrierungsdossiers und den damit verbundenen Stoffsicherheitsberichten erfolgen. Daraus ergibt sich ebenfalls eine Überarbeitung der erweiterten Sicherheitsdatenblätter.
- Die Unternehmen sollten sich bei der Erstellung der Stoffsicherheitsberichte und den daraus generierten erweiterten Sicherheitsdatenblättern den eigentlichen Anspruch von REACH zu Herzen nehmen: die Sicherheit und den Schutz von Arbeitnehmern, Umwelt und Verbrauchern.
- Registranten sollten sich um die Empfehlung praktischer (eindeutig, praxisnah, verwendungsspezifisch und selbsterklärend) Risikomanagementmaßnahmen im Stoffsicherheitsbericht und den entsprechenden Expositionsszenarien bemühen. Die Zweckmäßigkeit dieser Daten ist erforderlich, um den nachgeschalteten Verwendern einen sicheren Umgang mit den Substanzen zu ermöglichen. Eine Zusammenstellung bewährter Verfahrensweisen (Good-Practice) und Übung kann zukünftig die Qualität der Informationen zur sicheren Verwendung steigern.
- Die Verwendung bereits vorhandener Hilfsmittel, wie z. B. ENES, kann die Qualitätsverbesserung der Expositionsszenarien unterstützen. Hierbei handelt es sich auch um eine Maßnahme, die durch den REACH Review der Kommission vorgeschlagen wurde (Maßnahme 3 „Verbesserung der Praktikabilität und Qualität von erweiterten Sicherheitsdatenblättern“). Allerdings decken diese Hilfsmittel noch nicht alle Bedürfnisse innerhalb der Lieferkette ab.
- Nachgeschaltete Verwender sollten stärkere Anstrengungen betreiben, eine verlässliche Kommunikation in der Lieferkette nach oben zu etablieren. Dies gilt vor allem für die Rückmeldung von falschen oder ungeeigneten Informationen in den erweiterten Sicherheitsdatenblättern. Dies wiederum würde die Informationsqualität entlang der gesamten Lieferkette verbessern.
- Die Wirtschaftssektoren „Herstellung von Chemikalien und chemischen Produkten“ sowie „Groß- und Einzelhandel“ zeigten im Projekt die höchste Mängelquote. Dementsprechend wäre es vorteilhaft, wenn die zuständigen Industrieverbände einen Diskurs zum zukünftigen Weg zu einer besseren Erfüllung der REACH-Anforderungen in die Wege leiten.

An die europäische Kommission

- Die Ergebnisse des Projekts lassen den Schluss zu, dass die Kommunikation sowohl nach oben als auch nach unten stattfindet. Allerdings wird nicht viel dadurch gewonnen, da die Qualität der kommunizierten Informationen erhebliche Lücken aufweist. Die Erfahrungen, die im Rahmen von REF-5 gesammelt wurden, bestätigen den Bedarf zur Etablierung besserer Mechanismen und Verfahren zur Überarbeitung der Stoffsicherheitsberichte.
- Die Erfahrungen auf europäischer Ebene bei der Zusammenarbeit verschiedener Vollzugsbehörden zeigte, dass eine bessere Integration der REACH-Regularien in andere Rechtsbereiche (Arbeitsschutz/Umweltschutz) ein effektiverer Weg sein kann, die Ziele dieser Rechtsbereiche auch zu erreichen. Für Deutschland gab es im Rahmen des Projektes keine konkreten Anhaltspunkte, die diese Empfehlung stützen.
- Auf europäischer Ebene wurde vorgeschlagen, kleine und mittlere Unternehmen besser in der Erstellung ihrer Stoffsicherheitsberichte zu unterstützen, da ihnen mangels Zugehörigkeit zu einem Industrieverband ansonsten möglicherweise die Ressourcen fehlen würden bzw. ein wirtschaftlicher Nachteil gegenüber den Großunternehmen entstünde. Auf nationaler Ebene fiel jedoch auf, dass von den Akteuren, die einen Stoffsicherheitsbericht erstellen müssen, die

Verstoßrate bei den Großunternehmen wesentlich höher lag als bei den KMU. Offenbar sind die KMU in Deutschland im europäischen Vergleich bereits recht gut informiert.

- Um die Qualität der Sicherheitsdatenblätter zu verbessern, wird empfohlen die Entwicklung einer Methodik zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern für Gemische, sowie von Mindestanforderungen an Expositionsszenarien mit hoher Priorität voranzutreiben.
- Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, für Expositionsszenarien ein fest vorgeschriebenes Format, inklusive inhaltlicher Anforderungen zu schaffen, wie es bereits für Sicherheitsdatenblätter existiert (Verordnung (EU) 2015/830 „Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts“). Darüber hinaus ist es wichtig, die Rolle der Expositionsszenarien im Verhältnis mit den Abschnitten 1.3, 7 und 8 im Hauptteil des Sicherheitsdatenblatts klar zu erläutern. Dies würde die Harmonisierung, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der kommunizierten Informationen vorantreiben.

An das ECHA-Sekretariat

- Die ECHA sollte eine Informationskampagne starten, die den betroffenen Akteuren die Möglichkeiten und bereits zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zur Erstellung sinnvoller Expositionsszenarien nahebringt. Gemeinsam mit der Industrie könnten „Good-Practice“-Beispiele für Expositionsszenarien entwickelt werden, die den Informationsbedürfnissen der nachgeschalteten Lieferkette gerecht werden.
- Es sind Verfahren zu etablieren, die in einem gewissen Maß die automatisierte Plausibilitätsprüfung des Stoffsicherheitsberichts bereits während der Vollständigkeitskontrolle ermöglichen.
- Es besteht die Notwendigkeit, die Qualität der Stoffsicherheitsberichte effizienter zu verfolgen.
- Die Wichtigkeit zur Aktualisierung der Registrierungs dossiers sowie der Stoffsicherheitsberichte sollte im Rahmen einer Kampagne nochmals in den Fokus gerückt werden.

An das Forum

- Das Forum sollte in Erwägung ziehen, diese Art von Projekt in einigen Jahren zu wiederholen und dann den Schwerpunkt auf die Qualität der Informationen im erweiterten Sicherheitsdatenblatt zu legen. Dies kann entweder im Rahmen eines weiteren REF-Projekts, oder auch als ein Pilotprojekt geschehen. Es ist zu beachten, dass in diesem Fall die Inspektoren möglicherweise vorab bezüglich der Inhalte der Stoffsicherheitsberichte und Expositionsszenarien geschult werden müssen. Zu diesem späteren Zeitpunkt könnten dann auch die erweiterten Sicherheitsdatenblätter von Gemischen einbezogen werden.
- Insgesamt sollte das Schulungs- und Trainingsangebot für Überwachungsbehörden dahingehend erweitert werden, dass intensiver sowohl Trainings spezifisch im Vorfeld von Projekten als auch projektunabhängig zu übergreifenden Themen zu bestimmten Schwerpunkten angeboten werden.
- Für zukünftige REF-Projekte sollte verstärkt auf die Praktikabilität des Fragebogens geachtet werden. Während der Anspruch an den REF-5-Fragebogen war, ein möglichst kurz gefasstes, übersichtliches Dokument darzustellen, erwies sich in der Praxis und im Rahmen der Auswertung, dass dieser zwar komprimiert, die Fragen selbst jedoch häufig komplex und detailliert waren.
- Die gute interdisziplinäre Zusammenarbeit der für die unterschiedlichen Aspekte der Chemikaliensicherheit zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sollte weiterhin gefördert werden. Dementsprechend sollten zukünftige REF-Projekte so konzipiert werden, dass möglichst viele Behörden eingebunden werden können.

An die nationalen Vollzugsbehörden / Mitgliedstaaten

- Unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Vollzugsbehörden sollte über Initiativen nachgedacht werden, die den Umgang mit den Expositionsszenarien in der Praxis vereinfachen. Hierfür können unter anderem die Erfahrungen und Aufzeichnungen des REF-5-Projekts genutzt werden.
- Auch die nationalen Vollzugsbehörden sollten weitere Schritte unternehmen, damit die Unternehmen die Qualität der Informationen in Expositionsszenarien und Sicherheitsdatenblätter verbessern. Nur durch eine Qualitätsverbesserung kann am Ende der Lieferkette eine sichere Verwendung und geeignete Risikominimierung gewährleistet werden.

4 Anhang

4.1 Fragebogen

Allgemeine Anmerkungen zum Fragebogen:

- Die Inspektoren reichen einen Fragebogen pro inspiziertem Unternehmen ein. Werden mehrere Stoffe geprüft, ist es nicht sinnvoll, für jeden Stoff einen eigenen Fragebogen zu verwenden, da auch die erweiterten Sicherheitsdatenblätter zusammenfassend gehandhabt werden. Nur einige wenige Fragen in Cluster 1 beziehen sich konkret auf die Stoffe. Bei diesen Fragen ist für den Fall, dass nicht alle erweiterten Sicherheitsdatenblätter in vollem Umfang den Anforderungen entsprechen, die Antwortoption „teilweise“ vorgesehen. Des Weiteren kann (optional) die Zahl der Stoffe angegeben werden, bei denen Verstöße festgestellt werden.
- Der Fragebogen ist als Berichtsinstrument für Inspektoren gedacht und daher kurz gehalten.
- Möglicherweise beabsichtigt der Inspektor im Rahmen seiner Untersuchung, auch die Einhaltung anderer Pflichten näher zu überprüfen, jedoch beinhaltet dieser Fragebogen ausschließlich Fragen, die sich direkt auf den Geltungsbereich des Projekts REF-5 beziehen.

Der Fragebogen ist nur zur Verwendung durch Behörden bestimmt und darf nicht an die inspizierten Unternehmen weitergegeben werden.

Die Ergebnisse sowohl der anhand der Unterlagen vorgenommenen Prüfungen (nur für Cluster 1) als auch der Besuche vor Ort sind in den Bericht aufzunehmen und der AG vorzulegen.

Grau schattierte Abschnitte sind nur für den internen/nationalen Gebrauch bestimmt und nicht an das Projektmanagement zu übermitteln.

Die Inspektoren sollten den Fragebogen entsprechend Tabelle 2 ausfüllen.

Tabelle 2: Angabe der Fragebogenabschnitte, die im Hinblick auf das Cluster, zu dem das ausgewählte Unternehmen gehört, auszufüllen sind (eine Beschreibung der Verantwortlichen in den einzelnen Clustern ist Kapitel 2b zu entnehmen):

Abschnitt/Cluster	Cluster 1	Cluster 2	Cluster 3
Abschnitt 0	X	X	X
Abschnitt 1	X	X	X
Abschnitt 2	X	X	-
Abschnitt C1	X	-	-
Abschnitt C2	-	X	-
Abschnitt C3	-	-	X
Abschnitt 3	X	X	X

Forum-Projekt REF-5

FRAGEBOGEN

Für jedes inspizierte Unternehmen ist ein Fragebogen auszufüllen.
Bitte beachten Sie, dass ein Unternehmen in mehrere Cluster fallen kann.

Inhaltsverzeichnis des Fragebogens

- Abschnitt 0 – Allgemeine Informationen über die Inspektion
- Abschnitt 1 – Allgemeine Informationen über das inspizierte Unternehmen
- Abschnitt 2 – Tools und Struktur (interne Kontrollroutinen) (nur für Cluster 1 und Cluster 2)
- Abschnitt C1 – Cluster 1: Erstlieferanten (Rollen entsprechend Frage 1.6)
- Abschnitt C2 – Cluster 2: Lieferanten (Rollen entsprechend Frage 1.6)
- Abschnitt C3 – Cluster 3: Verwender (Rollen entsprechend Frage 1.6)
- Abschnitt 3: Zusammenfassung/Folgemaßnahmen

Abschnitt 0 – Allgemeine Informationen über die Inspektion

0.1. Teilnehmendes Land:

0.2. Ansprechpartner:

0.3. Datum der Inspektion:

0.4. Aktenzeichen:

Diese Daten werden vom NC gelöscht – diese Daten sind nur für den internen Gebrauch bestimmt

Abschnitt 1: Allgemeine Informationen über das inspizierte Unternehmen

1.1. Name des Unternehmens:

1.2. Name der Kontaktperson:

1.3. Funktion der Kontaktperson:

1.4. NACE-Code(s) des Unternehmens:

Diese Daten werden vom NC gelöscht – diese Daten sind nur für den internen Gebrauch bestimmt

Quelle für NACE-Code – [vgl. Anhang 6](#)

1.5. Definition des Unternehmens gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission:

Kleinst Klein Mittel Nicht-KMU unbekannt

Kleinstunternehmen: < 10 Mitarbeiter

Kleines Unternehmen: < 50 Mitarbeiter

Mittleres Unternehmen: < 250 Mitarbeiter

1.6. Rollen des Unternehmens im Rahmen von REACH (Mehrfachantworten und Überschneidungen zwischen Clustern möglich):		Relevante Artikel				
<input type="checkbox"/> Importeur <input type="checkbox"/> Hersteller <input type="checkbox"/> Einführender nachgeschalteter Verwender (DU) <input type="checkbox"/> Alleinvertreter (OR) <input type="checkbox"/> Reimporteur	Beantworten Sie die Fragen für Cluster 1 (Abschnitt C1)	Artikel 3 Absatz 9 REACH-Verordnung Artikel 3 Absatz 11 REACH-Verordnung Artikel 3 Absatz 13 REACH-Verordnung Artikel 3 Absatz 14 REACH-Verordnung Artikel 8 Absatz 1 REACH-Verordnung Ein DU in Cluster 2 ist ein anderer DU als ein von einem OR vertretener Importeur Vgl. Leitlinien in Anhang 6.				
<input type="checkbox"/> DU/Formulierer <input type="checkbox"/> DU/Umfüller <input type="checkbox"/> Händler	Beantworten Sie die Fragen für Cluster 2 (Abschnitt C2)					
<input type="checkbox"/> Verwender <input type="checkbox"/> Gewerbliche Verwendung <input type="checkbox"/> Industrielle Verwendung <input type="checkbox"/> Produzent von Erzeugnissen	Beantworten Sie die Fragen für Cluster 3 (Abschnitt C3)					
1.7 Ungefähre Anzahl der Stoffe, mit denen das Unternehmen arbeitet und für die der Eingang oder die Entwicklung eines ES erwartet werden kann: _____		Hinweis: Es genügt, ein Intervall (Spanne) anzugeben (dieses sollte höchstens in 5er-Schritten angelegt sein, z. B. 5-10, 20-25). Der Inspektor kann höchstens fünf dieser Stoffe prüfen.				
1.8 Angaben zu den geprüften Stoffen						
	Bezeichnung des Stoffes (geprüft)	CAS-Nr./EG-Nr.	Registrierungsnummer	Jahresverbrauch, sofern bekannt (in Tonnen)	Wird der Stoff in einem Gemisch verwendet? (J/N)	Gew.-% im Gemisch
1						
2						
3						
4						
5						

<p>Abschnitt 2 – Instrumente und Struktur (interne Kontrollroutinen) (nur für Cluster 1 und Cluster 2)</p>	<p>Mittels der in diesem Abschnitt enthaltenen Fragen soll festgestellt werden, ob angemessene Mechanismen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung neuer Informationen zum Einsatz kommen, die von nachgeschalteten Kunden übermittelt werden.</p>
<p>Entwicklung von Expositionsszenarien und Sicherheitsdatenblättern</p>	
<p>2.1 Wurden für die registrierten Stoffe Expositionsszenarien (ES) entwickelt und mit dem Stoffsicherheitsbericht (CSR) übermittelt?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a REACH-Verordnung 1907/2006)</p>	<p>Einschließlich Kapitel 9 und 10</p>
<p>2.2 Hat das Unternehmen Verfahren festgelegt und in seine internen Kontrollroutinen aufgenommen, welche die <u>Erstellung</u> erweiterter Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung ermöglichen?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p>2.3 Verwendet das Unternehmen Tools/Methoden, welche die <u>Erstellung</u> erweiterter Sicherheitsdatenblatt gemäß der REACH-Verordnung vereinfachen?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p>Welche?</p> <p><input type="checkbox"/> Informationen aus den Verwendungskarten von (nachgeschalteten) Sektoren</p> <p><input type="checkbox"/> Informationen aus den Verwendungskarten von (nachgeschalteten) Unternehmen</p> <p><input type="checkbox"/> Für Gemische: Identifizierung von Leitkomponenten (LCID-Methode)</p> <p><input type="checkbox"/> Für Gemische: Informationen zur sicheren Verwendung von Gemischen (SUMI-Methode)</p> <p><input type="checkbox"/> ECom-Standardsätze</p> <p><input type="checkbox"/> Entwicklung des Expositionsszenarios aus der Stoffsicherheitsbeurteilung (CSA) über Chesar</p> <p><input type="checkbox"/> ES-Vorlage aus den Leitlinien</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige (oben nicht genannt)</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>	<p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p> <p>Eine Beschreibung der verfügbaren Tools ist Anhang 8 zu entnehmen.</p>

<p>2.4 Verwendet das Unternehmen verfügbare Tools/Methoden, welche die <u>Übermittlung</u> von Informationen zur sicheren Verwendung in erweiterten Sicherheitsdatenblatt gemäß der REACH-Verordnung vereinfachen?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Für Stoffe: ES-Vorlage aus den Leitlinien</p> <p><input type="checkbox"/> Für Gemische: Informationen zur sicheren Verwendung von Gemischen (SUMI-Methode)</p> <p><input type="checkbox"/> Für Gemische: Identifizierung von Leitkomponenten (LCID-Methode)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>	
Handhabung der für das Expositionsszenario und das Sicherheitsdatenblatt erforderlichen Informationen	
<p>2.5 Kann das Unternehmen ein Sicherheitsdatenblatt/andere Informationen vorlegen, die für Stoffe verlangt werden, deren Verwendung/Herstellung/Lieferung das Unternehmen in den letzten zehn Jahren eingestellt hat?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen Artikel 36 Absatz 1 REACH-Verordnung 1907/2006)</p> <p><input type="radio"/> Nicht anwendbar</p>	<p>Hersteller/Importeure sind verpflichtet, sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Registrierung des Stoffes aufzubewahren.</p>
<p>2.6 Verfügt das Unternehmen über Mechanismen/Instrumente, welche die <u>Verbreitung</u> der erweiterten Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung ermöglichen?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>	<p>Artikel 31 Absätze 8 und 9.</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>2.7 Verfügt das Unternehmen über Mechanismen/Instrumente für die Handhabung der von seinen nachgeschalteten Kunden übermittelten Informationen gemäß Artikel 34 oder Artikel 37 Absatz 2?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>	<p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>Zusatzfrage zu 2.7 (optional):</p> <p>2.7a) Wie viele Anfragen nachgeschalteter Kunden zu dem/den geprüften Stoff/en gehen jährlich bei dem Unternehmen ein, die Folgendes zum Gegenstand haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendungen im ES-Anhang <input type="checkbox"/> 1-10 <input type="checkbox"/> 11-50 <input type="checkbox"/> >50 • Informationen über Gefährdungen <input type="checkbox"/> 1-10 <input type="checkbox"/> 11-50 <input type="checkbox"/> >50 • Verwendungsbedingungen in Expositionsszenarien <input type="checkbox"/> 1-10 <input type="checkbox"/> 11-50 <input type="checkbox"/> >50 • Risikomanagementmaßnahmen in Expositionsszenarien <input type="checkbox"/> 1-10 <input type="checkbox"/> 11-50 <input type="checkbox"/> >50 • Sofern solche Anfragen eingegangen sind: Welcher Anteil von ihnen hat eine Aktualisierung des Registrierungs dossiers/CSR nach sich gezogen? 	

<p>2.8 Prüft das Unternehmen, ob die an nachgeschaltete Kunden übermittelten erweiterten Sicherheitsdatenblatt den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der Kunden entsprechen?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Nicht anwendbar (d. h. keine Lieferungen in andere MS)</p>	
<p>2.9 Erstellt das Unternehmen erweiterte Sicherheitsdatenblatt in den Sprachen anderer Mitgliedstaaten, in denen die Stoffe in Verkehr gebracht werden, bzw. lässt es die erweiterten Sicherheitsdatenblatt in diese Sprachen übersetzen?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen Artikel 31 Absatz 5 REACH-Verordnung 1907/2006)</p> <p><input type="radio"/> Nicht anwendbar (d. h. keine Lieferungen in andere MS)</p>	<p>Das dem Sicherheitsdatenblatt als Anhang beigefügte zur Mitteilung bestimmte ES ist ebenso wie das Sicherheitsdatenblatt in die jeweiligen Amtssprachen der EWR-Länder zu übersetzen, in denen die Stoffe in Verkehr gebracht werden.</p>
<p>2.10 Ergreift das Unternehmen Maßnahmen, um ES anzupassen oder auszuwählen, sodass diese für die identifizierten Verwendungen seiner nachgeschalteten Kunden relevant sind?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>	<p>Übermittelt das Unternehmen beispielsweise sämtliche ES an alle Kunden oder erhalten die Kunden (Kundengruppen) nur jene ES, die speziell für sie relevant sind?</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>2.11 Übermittelt das Unternehmen allen Kunden denselben ES-Anhang?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p>2.11 a) Beinhaltet der ES-Anhang ein Inhaltsverzeichnis (ToC) mit den Titeln der Expositionsszenarien, das den einzelnen DU bei der Ermittlung der für sie relevanten ES helfen kann?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p>2.11 b) Wie viele ES beinhaltet der Anhang?</p> <p><input type="checkbox"/> 1-10 <input type="checkbox"/> 11-50 <input type="checkbox"/> >50</p> <p>2.11 c) Ist der ES-Anhang eine exakte Kopie des CSR oder unterscheidet sich das zur Mitteilung bestimmte ES in Aufbau, Sprache (Standardsätze) und Inhalt vom CSR?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Nicht geprüft</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>	<p>Stellt das Unternehmen beispielsweise ein Inhaltsverzeichnis des ES-Anhangs bereit, um seinen DU bei der Auswahl der für sie relevanten ES zu helfen, oder nutzt der Lieferant Marktdaten oder andere Informationen, um die für einen DU relevanten ES auszuwählen und in den ES-Anhang aufzunehmen, statt einfach alle im CSR enthaltenen ES unverändert zu übernehmen?</p> <p>Werden einfach die Ergebnisse aller ES übernommen, erhalten nachgeschaltete Verwender Informationen, die für ihre Verwendungen möglicherweise nicht relevant sind und es ihnen erschweren, die für sie maßgeblichen Informationen zu ermitteln.</p>
<p>2.12 Entsprechen die in Abschnitt 1 des Sicherheitsdatenblatt des Stoffes/der Stoffe genannten identifizierten Verwendungen den in den ES genannten identifizierten Verwendungen?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen die Bestimmungen in Anhang II Abschnitt 0.1.2 und Artikel 31 Absatz 2 der REACH-Verordnung)</p>	<p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>

FRAGEBOGEN – CLUSTER 1 – Erstlieferanten	
Arbeitnehmerschutz	Kreuzen Sie „Teilweise“ an, wenn diese Verpflichtung nicht für alle geprüften Stoffe erfüllt ist.
<p>C1.1 Enthalten die Expositionsszenarien Empfehlungen bezüglich der Verwendungsbedingungen (OC) für die identifizierten Verwendungen des Stoffes/der Stoffe?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen Artikel 14 Absatz 6 REACH-Verordnung 1907/2006)</p> <p><input type="radio"/> Nicht relevant</p> <p><input type="radio"/> Teilweise</p> <p>a) <i>Wenn teilweise, für wie viele der geprüften Stoffe werden in den Expositionsszenarien nicht die OC für eine sichere Verwendung des Stoffes beschrieben (optional)? [Verweis auf Stoffverzeichnis 1.8]</i></p>	<p>Aus dem Text muss klar hervorgehen, welches die Verwendungsbedingungen sind. Die OC werden in der Regel im zweiten Teil des ES angegeben.</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>C1.2 Werden in den Expositionsszenarien die Risikomanagementmaßnahmen (RMM) für den Arbeitnehmerschutz beschrieben?</p> <p><input type="radio"/> Ja [Weiter mit C1.2a]</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen die Bestimmungen in Anhang I Abschnitt 5.1.1 der REACH-Verordnung 1907/2006) [Weiter mit C1.3]</p> <p><input type="radio"/> Nicht relevant [Weiter mit C1.5]</p> <p><input type="radio"/> Teilweise [Weiter mit C1.2a]</p> <p>a) <i>Wenn teilweise, für wie viele der geprüften Stoffe werden in den Expositionsszenarien nicht die RMM für die Verwendung des Stoffes beschrieben (optional)? [Verweis auf Stoffverzeichnis 1.8]</i></p>	<p>Risikomanagementmaßnahmen werden in der Regel im ES angegeben. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen sie nicht erforderlich sind, beispielsweise wenn die Verwendungsbedingungen eine sichere Verwendung gewährleisten.</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>Wenn C1.2 mit „Ja“ oder „Teilweise“ beantwortet wurde:</p> <p>C1.2.a (Nur für die im ES oder Sicherheitsdatenblatt genannten RMM): Werden die RMM für den Arbeitnehmerschutz (technische Maßnahmen und persönliche Schutzausrüstung) im Expositionsszenario und/oder im Hauptteil des Sicherheitsdatenblatt hinreichend präzise und kohärent erläutert?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Nicht geprüft</p> <p><input type="radio"/> Teilweise</p>	<p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p> <p>Kreuzen Sie „Teilweise“ an, wenn diese Verpflichtung nicht für alle Stoffe und/oder nur für einige der RMM erfüllt wird (z. B. wenn Handschuhe erläutert werden, Augenschutz jedoch nicht).</p>
<p>C1.3 Stehen die in den Abschnitten 7 und 8 des Sicherheitsdatenblatt aufgeführten Informationen zum Arbeitnehmerschutz in Einklang mit dem zur Mitteilung bestimmten ES, das dem Sicherheitsdatenblatt als Anhang beigefügt ist?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen die Bestimmungen in Anhang II Abschnitt 0.1.2 und Artikel 31 Absatz 2 der REACH-Verordnung)</p> <p><input type="radio"/> Nicht geprüft</p> <p><input type="radio"/> Teilweise</p> <p>a) <i>Wenn teilweise, für wie viele der geprüften Stoffe stehen die Angaben in den Abschnitten 7 und 8 des Sicherheitsdatenblatt nicht mit dem ES in Einklang (optional)?</i></p>	<p>Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen RMM und OC sollten mit den Erfordernissen laut ES in Einklang stehen.</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>

<p>C1.4 Stehen die im ES aufgeführten Angaben zum Arbeitnehmerschutz mit den entsprechenden Stoffsicherheitsberichten für die Stoffe in Einklang?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Nicht geprüft, weil:</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Kein Zugang zum CSR</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> CSR angefordert, aber zum Zeitpunkt der Inspektion nicht erhalten.</p> <p><input type="radio"/> Teilweise</p> <p style="padding-left: 20px;">a) <i>Wenn teilweise, für wie viele der geprüften Stoffe wurden abweichende Angaben ermittelt (optional)?</i></p>	
Umweltschutz	
<p>C1.5 Sofern OC bereitgestellt werden (vgl. C1.1), werden Bedingungen genannt, die für den Umweltschutz relevant sind?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen die Bestimmungen in Anhang I Abschnitt 5.1.1 der REACH-Verordnung 1907/2006)</p> <p><input type="radio"/> Nicht erforderlich</p> <p><input type="radio"/> Nicht geprüft</p> <p><input type="radio"/> Teilweise</p> <p style="padding-left: 20px;">a) <i>Wenn teilweise, für wie viele der geprüften Stoffe sind die OC für den Umweltschutz nicht relevant (optional)?</i></p>	<p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>C1.6 Wurden Risikomanagementmaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Freisetzungen in die Umwelt angemessen beherrscht werden?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen die Bestimmungen in Anhang I Abschnitt 5.1.1 der REACH-Verordnung 1907/2006)</p> <p><input type="radio"/> Nicht erforderlich</p> <p><input type="radio"/> Nicht geprüft</p> <p><input type="radio"/> Teilweise</p> <p style="padding-left: 20px;">a) <i>Wenn teilweise, für wie viele der kontrollierten Stoffe wurden keine Maßnahmen ergriffen (optional)?</i></p>	<p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>C1.7 Stehen die in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatt aufgeführten Angaben zum Umweltschutz in Einklang mit dem zur Mitteilung bestimmten ES, das dem Sicherheitsdatenblatt als Anhang beigelegt ist?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen die Bestimmungen in Anhang II Abschnitt 0.1.2 und Artikel 31 Absatz 2 der REACH-Verordnung)</p> <p><input type="radio"/> Nicht geprüft</p> <p><input type="radio"/> Teilweise</p> <p style="padding-left: 20px;">a) <i>Wenn teilweise, für wie viele der geprüften Stoffe wurden Abweichungen festgestellt (optional)?</i></p>	<p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>

<p>C1.8 Stehen die im ES aufgeführten Angaben zum Umweltschutz mit dem entsprechenden Stoffsicherheitsbericht für den Stoff in Einklang?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Nicht geprüft</p> <p><input type="radio"/> Teilweise</p> <p>a) <i>Wenn teilweise, für wie viele der geprüften Stoffe wurden Abweichungen festgestellt (optional)?</i></p>	
<p>Verbraucherschutz</p>	
<p>C1.9 Sind die im/in den ES enthaltenen Verwendungsbedingungen für Verbraucherverwendungen/Verbraucherprodukte unmissverständlich beschrieben?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen die Bestimmungen in Anhang I Abschnitt 5.1.1 der REACH-Verordnung 1907/2006)</p> <p><input type="radio"/> Nicht erforderlich</p> <p><input type="radio"/> Nicht geprüft</p> <p><input type="radio"/> Teilweise</p> <p>a) <i>Wenn teilweise, für wie viele der geprüften Stoffe ist nicht klar, dass die Verwendungsbedingungen für Verbraucherverwendungen bestimmt sind (optional)?</i></p>	<p>Für Verbraucherverwendungen stellen RMM keine wirksamen Risikobeherrschungsmaßnahmen dar.</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>FRAGEBOGEN – CLUSTER 2 – Lieferanten</p>	
<p>C2.1 Das Unternehmen liefert:</p> <p><input type="radio"/> Nur Stoffe</p> <p><input type="radio"/> Nur Gemische</p> <p><input type="radio"/> Stoffe und Gemische</p>	
<p>Zugegangene Sicherheitsdatenblatt und ihre Handhabung</p>	
<p>C2.2 Hat das inspizierte Unternehmen vom Lieferanten für alle geprüften Stoffe/Gemische Sicherheitsdatenblatt erhalten?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p>Wenn nein:</p> <p>C2.2.a) Hat das Unternehmen sie bei seinem Lieferanten angefordert?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>	
<p>C2.3 Prüft das Unternehmen, ob auf den ihm zugegangenen Sicherheitsdatenblatt die Registrierungsnummern der Stoffe angegeben sind?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p>Wenn ja:</p> <p>C.2.3.a) Sind die Registrierungsnummern nicht angegeben, erkundigt sich das Unternehmen bei seinem Lieferanten nach dem Grund?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>	

<p>C2.4 Prüft das Unternehmen, ob den ihm zugegangenen Sicherheitsdatenblatt im Anhang Expositionsszenarien für die identifizierten Verwendungen der Stoffe beigefügt sind?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p>Wenn ja:</p> <p>C2.4.a) Sind keine Expositionsszenarien/Informationen zur sicheren Verwendung beigefügt/enthalten, fordert das Unternehmen diese beim Lieferanten an?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Nicht relevant</p>	
<p>C2.5 Berücksichtigt das Unternehmen die Informationen aus den ihm zugegangenen Sicherheitsdatenblatt bei der Erstellung der Sicherheitsdatenblatt für seine eigenen Produkte?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen Artikel 37 Absatz 5 REACH-Verordnung 1907/2006)</p>	
<p>C2.6 Hat das Unternehmen in den ES unangemessene RMM oder aber ES ermittelt, in denen nicht alle erforderlichen RMM aufgeführt sind?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p>Wenn ja:</p> <p>C2.6 a) Unterrichtet das Unternehmen seinen Lieferanten?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen Artikel 34 REACH-Verordnung 1907/2006)</p> <p>C2.6 b) Reagiert der Lieferant?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p>C2.6.c) Erhält das Unternehmen ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p>Wenn nein:</p> <p>C2.6.d) Erstellt das Unternehmen einen Stoffsicherheitsbericht als nachgeschalteter Verwender (DU)?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen Artikel 37 Absatz 4 REACH-Verordnung 1907/2006)</p> <p><input type="radio"/> Nicht erforderlich (es gelten Ausnahmen)</p>	<p>Wird kein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt übermittelt, stellt dies einen Verstoß des Lieferanten gegen Artikel 31 Absatz 9 Buchstabe a REACH-Verordnung 1907/2006 dar. Das Unternehmen kann darüber unterrichtet werden.</p>

Ausgehende Sicherheitsdatenblatt	
<p>C2.7 Nimmt das Unternehmen Änderungen/Ergänzungen an den SDS der ihm zugegangenen und anschließend an seine Abnehmer gelieferten Stoffe vor oder übersetzt es diese?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p>Wenn ja:</p> <p>C2.7 a) Werden alle an Sicherheitsdatenblatt vorgenommenen Änderungen nachvollziehbar dokumentiert?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen Artikel 31 Absatz 1 REACH-Verordnung 1907/2006)</p> <p>C2.7 b) Basieren die Änderungen auf Informationen, die von Kunden des Unternehmens übermittelt werden?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Nicht anwendbar (<i>wenn keine Stoffe geliefert werden</i>)</p>	Artikel 34 und Artikel 37 Absatz 2 REACH-Verordnung
<p>C2.8 Erstellt das Unternehmen Sicherheitsdatenblatt für die von ihm hergestellten und an seine Abnehmer gelieferten Gemische?</p> <p><input type="radio"/> Ja (Weiter mit C2.9)</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen Artikel 31 Absatz 1 REACH-Verordnung 1907/2006) (Weiter mit C2.18)</p> <p><input type="radio"/> Nicht anwendbar (<i>wenn keine Gemische geliefert werden</i>) (Weiter mit C2.18)</p> <p><input type="radio"/> Nicht erforderlich (Weiter mit C2.18)</p>	
<p>C2.9 Die Sicherheitsdatenblatt werden erstellt unter Verwendung von/durch:</p> <p><input type="checkbox"/> Sicherheitsdatenblatt-Software</p> <p><input type="checkbox"/> Externe Berater</p> <p><input type="checkbox"/> Unternehmenseigene Mitarbeiter</p>	
<p>C2.10 Wie erfolgt die Einstufung des Gemisches?</p> <p><input type="checkbox"/> Unter Verwendung von Software/Tools</p> <p><input type="checkbox"/> Manuell gemäß Anhang I der CLP-Verordnung</p>	
<p>C2.11 Wie werden die relevanten RMM für das Gemisch ermittelt?</p> <p><input type="checkbox"/> Expertengutachten der Risikosachverständigen des Unternehmens</p> <p><input type="checkbox"/> Expertengutachten externer Berater</p> <p><input type="checkbox"/> Anwendung der branchenspezifischen Leitlinien</p> <p><input type="checkbox"/> Verwendung der Produkte der CSR/ES Roadmap, wie beispielsweise LCID (vgl. Anhang 8)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige</p>	
<p>C2.12 Zieht das Unternehmen bei der Erarbeitung des Sicherheitsdatenblatt für das Gemisch die maßgeblichen ES für die identifizierten Verwendungen heran?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen Artikel 31 Absatz 2 REACH-Verordnung 1907/2006)</p>	

<p>C2.13 Wie werden diese Informationen zur sicheren Verwendung (OC/RMM) übermittelt?</p> <p><input type="checkbox"/> In den entsprechenden Abschnitten des Hauptteils des Sicherheitsdatenblatt</p> <p><input type="checkbox"/> In konsolidierter Form als Anhang zum Sicherheitsdatenblatt</p> <p>Berücksichtigt das Unternehmen in diesem Fall (Anhang) die Sprache der Kunden in anderen Mitgliedstaaten?</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Unter Verwendung von Informationen zur sicheren Verwendung von Gemischen (SUMI) (vgl. Anhang 8) und anderer auf Branchen-/Sektorebene entwickelter Vorlagen</p> <p><input type="checkbox"/> ES für das Gemisch (weder SUMI noch auf Sektorebene entwickelt)</p>	
<p>C2.14 Werden die verfügbaren Registrierungsnummern aus den zugegangenen Sicherheitsdatenblatt für die Stoffe im Sicherheitsdatenblatt für das Gemisch angegeben (Abschnitt 3.2)?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen die Bestimmungen in Abschnitt 3.2.4 im Anhang der Verordnung 2015/830)</p>	
<p>C2.15 Werden die maßgeblichen DNEL-, PNWC- und OEL-Werte oder andere maßgebliche nationale Parameter aus den zugegangenen Sicherheitsdatenblatt für die Stoffe in das Sicherheitsdatenblatt für das Gemisch aufgenommen (Abschnitt 8)?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen die Bestimmungen in Abschnitt 8.1 im Anhang der Verordnung 2015/830)</p>	
<p>C2.16 (Nur für in ES oder Sicherheitsdatenblatt genannte RMM): Werden die RMM für den Arbeitnehmerschutz (technische Maßnahmen und persönliche Schutzausrüstung) im Expositionsszenario und/oder im Hauptteil des Sicherheitsdatenblatt hinreichend präzise und kohärent erläutert?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen die Bestimmungen in Abschnitt 8 im Anhang der Verordnung 2015/830)</p> <p><input type="radio"/> Nicht geprüft</p> <p><input type="radio"/> Teilweise</p>	<p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p> <p>Kreuzen Sie „Teilweise“ an, wenn diese Verpflichtung nicht für alle Gemische und/oder nur für einige der RMM erfüllt wird (z. B. wenn Handschuhe erläutert werden, Augenschutz jedoch nicht).</p>
<p>C2.17 Kann das Unternehmen dokumentieren, dass Inhalt und Kohärenz der verschiedenen Abschnitte der Sicherheitsdatenblatt für gelieferte Gemische kontrolliert werden?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>	<p>Die Dokumentation muss nicht ausführlich ausgearbeitet werden; die Aufnahme in die einschlägigen internen Routinen sollte genügen.</p>
<p>Vorgeschaltete/nachgeschaltete Kommunikation (Weiterleitung der Informationen von nachgeschalteten Verwendern an die vorgeschaltete Lieferkette und andere relevante Aspekte)</p>	
<p>C2.18 Verfügt das Unternehmen über zusätzliche Informationen, die in die ihm zugegangenen Sicherheitsdatenblatt aufgenommen werden sollten?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p>Wenn ja:</p> <p>C2.18a) Hat es den Lieferanten darüber unterrichtet?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen Artikel 34 REACH-Verordnung 1907/2006)</p>	

<p>C2.19 Hat das Unternehmen den Lieferanten über eine Verwendung unterrichtet, die in den identifizierten Verwendungen nicht aufgeführt ist?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Nicht anwendbar</p>	
<p>C2.20 Führt das Unternehmen Aufzeichnungen bezüglich der Informationen, die es verwendet oder an die vorgeschaltete Lieferkette weitergegeben hat?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Nicht anwendbar</p>	
FRAGEBOGEN – CLUSTER 3 – Verwender	
Allgemeine Informationen über die Inspektion	
<p>C3.1 Inspektion wurde durchgeführt von oder in Zusammenarbeit mit einem Inspektor von:</p> <p><input type="checkbox"/> Gewerbeaufsichtsamt / Arbeitsinspektion</p> <p><input type="checkbox"/> Umweltaufsichtsbehörde</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige</p>	
Angaben zum inspizierten Verwenderunternehmen	
<p>C3.2 Hat das Unternehmen vom Lieferanten der verwendeten Stoffe erweiterte Sicherheitsdatenblatt erhalten?</p> <p><input type="radio"/> Ja (Wenn ja, weiter mit C3.3-C.14)</p> <p><input type="radio"/> Nein (Wenn nein, weiter mit C3.15)</p>	<p>Wenn die Antwort „Ja“ lautet, d. h. wenn mindestens ein erweitertes Sicherheitsdatenblatt zugegangen ist, sind die Fragen C3.3 bis C3.14 zu beantworten. C3.15 bis C3.20 müssen in diesem Fall nicht beantwortet werden.</p> <p>Lautet die Antwort „Nein“, ist es nicht möglich, die Fragen C3.3 bis C3.14 zu beantworten. Stattdessen sind in diesem Fall die Fragen C3.15 bis C3.20 zu beantworten.</p>
<p>C3.3 Verfügt das Unternehmen über Verfahren und Routinen für den Empfang und die Bewertung erweiterter Sicherheitsdatenblatt sowie die Verwendung der Informationen im Rahmen seiner Arbeitsplatzbewertung und der Anwendung der RMM?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>	<p>Relevant für REACH und andere Vorschriften</p>

<p>C3.4 Führt das Unternehmen Aufzeichnungen über die verwendeten Stoffe und die ihm zugewandenen (erweiterten) Sicherheitsdatenblatt (beispielsweise in Form eines Stoffverzeichnis)?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p>Wenn ja (optional):</p> <p>C3.4.a) Welche Informationen werden in diesem Verzeichnis festgehalten?</p> <p><input type="checkbox"/> Handelsbezeichnung des Produkts</p> <p><input type="checkbox"/> Bezeichnung des Stoffes</p> <p><input type="checkbox"/> Bezeichnung des Gemisches mit den identifizierten Stoffen</p> <p><input type="checkbox"/> CAS-Nummer</p> <p><input type="checkbox"/> EG-Nummer</p> <p><input type="checkbox"/> Registrierungsnummer</p> <p><input type="checkbox"/> Bezeichnung des Lieferanten (bei eingeführten Produkten: Land)</p> <p><input type="checkbox"/> Version/Ausgabedatum des Sicherheitsdatenblatt</p> <p><input type="checkbox"/> Datum des Eingangs des Sicherheitsdatenblatt</p> <p><input type="checkbox"/> Verwendung des Stoffes (im Unternehmen)</p> <p><input type="checkbox"/> Arbeitsplatz, an dem der Stoff verwendet wird</p> <p><input type="checkbox"/> Einstufung und Kennzeichnung (Piktogramme)</p> <p><input type="checkbox"/> ES (Verwendungsdeskriptoren, RMM und OC)</p> <p><input type="checkbox"/> Verbrauchte Stoffmengen (in den letzten drei Jahren)</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges (oben nicht aufgeführt)</p>	
<p>C3.5 Ist die zwölfmonatige Frist für die Anwendung der RMM für die Stoffe, für die ein ES zur Verfügung gestellt wurde, abgelaufen?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Teilweise</p> <p><input type="radio"/> Nicht feststellbar (keine Aufzeichnungen)</p>	<p>Relevant für REACH und andere Vorschriften (z. B. über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit)</p> <p>Prüft der Inspektor mehrere Stoffe und ist die zwölfmonatige Frist für einige dieser Stoffe abgelaufen und für andere nicht, ist hier „Teilweise“ anzukreuzen.</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>C3.6 Entspricht die Verwendung des ausgewählten Stoffes durch den DU einer der im zugewandenen erweiterten Sicherheitsdatenblatt genannten identifizierten Verwendungen?</p> <p><input type="radio"/> Ja (Weiter mit C3.7)</p> <p><input type="radio"/> Nein (Weiter mit C3.13)</p>	<p>Artikel 37 Absatz 4</p> <p>Relevant für REACH und andere Vorschriften</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>C3.7 Beinhalten die dem Sicherheitsdatenblatt als Anhang beigefügten ES ein Expositionsszenario für die identifizierte Verwendung durch den DU?</p> <p><input type="radio"/> Ja (Weiter mit C3.8)</p> <p><input type="radio"/> Nein (Weiter mit C3.13)</p>	<p>Artikel 37 Absatz 4</p> <p>Anforderung der REACH-Verordnung mit Relevanz für andere Vorschriften</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>

Wenn C3.7 mit „Ja“ beantwortet wurde:	
<p>C3.8 Beschreibt das auf die identifizierte Verwendung durch das Unternehmen anwendbare ES</p> <p><input type="checkbox"/> spezifische RMM für die Begrenzung und Überwachung der Arbeitnehmerexposition?</p> <p><input type="checkbox"/> spezifische RMM für die Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition?</p>	<p>Artikel 37 Absatz 4</p> <p>Anforderung der REACH-Verordnung mit Relevanz für andere Vorschriften</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>C3.9 Verwendet der DU den Stoff im Rahmen der im ES angegebenen OC/RMM?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p>Wenn nein:</p> <p>C3.9 a) Hat das Unternehmen einen eigenen Stoffsicherheitsbericht (DU CSR) erstellt oder andere Lösungen gemäß Artikel 37 Absatz 4 der REACH-Verordnung angewandt?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Nein, aber die RMM wurden auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften oder der vom Verwender vorgenommenen Arbeitsplatzbewertung ausgewählt</p> <p>(Weiter mit C3.11)</p>	<p>Artikel 37 Absatz 4</p> <p>Anforderung der REACH-Verordnung mit Relevanz für andere Vorschriften</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>C3.10 Wie werden die im ES aufgeführten OC/RMM im Unternehmen umgesetzt?</p> <p><input type="checkbox"/> Wie angegeben und ohne Änderungen</p> <p><input type="checkbox"/> Erweitert/reduziert auf der Grundlage der Anweisungen des Lieferanten, um den Bedingungen am betreffenden Arbeitsplatz zu entsprechen</p>	<p>Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe d</p> <p>Anforderung der REACH-Verordnung mit Relevanz für andere Vorschriften</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>C3.11 Hat das Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergriffen, die nicht in den ES aufgeführt sind, um die Sicherheit zu erhöhen?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> für die Begrenzung und Überwachung der Arbeitnehmerexposition</p> <p><input type="checkbox"/> für die Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition</p> <p>Wenn ja:</p> <p>C3.11.a) Ergänzen diese Maßnahmen die in den ES aufgeführten Maßnahmen und unterscheiden sich nicht wesentlich von ihnen?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>	<p>Artikel 37 Absatz 5</p> <p>Anforderung der REACH-Verordnung mit Relevanz für andere Vorschriften</p>
<p>C3.12 Führt der DU Aufzeichnungen, anhand derer er belegen kann, dass seine Verwendungsbedingungen mit den in den maßgeblichen ES aufgeführten OC und RMM in Einklang stehen?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p>(Weiter mit C3.14)</p>	<p>Artikel 36 Absatz 1</p> <p>Anforderung der REACH-Verordnung mit Relevanz für andere Vorschriften</p>

<p>Wenn C3.6 oder C3.7 mit „Nein“ beantwortet wurde:</p>	
<p>C3.13 Ist bzw. sind die Verwendung/en und/oder Verwendungsbedingungen nicht von den zugewandenen ES abgedeckt, geben Sie an, welche der folgenden Optionen zutrifft:</p> <p><input type="checkbox"/> Verwendung von < 1 Tonne</p> <p><input type="checkbox"/> Der Stoff wird auf Konzentrationen unterhalb der in Artikel 14 Absatz 2 genannten Grenzwerte verdünnt</p> <p><input type="checkbox"/> Der DU hat den Lieferanten über seine Verwendung unterrichtet</p> <p><input type="checkbox"/> Der DU hat entschieden, sich einen Lieferanten zu suchen, dessen ES seine Verwendung abdeckt</p> <p><input type="checkbox"/> Der DU hat einen DU CSR erstellt und wendet dessen Verwendungsbedingungen an (Weiter mit C3.13.a und b)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verwender kann die sichere Verwendung anders belegen (z. B. durch eine Arbeitsplatzbewertung oder Rechtsvorschriften über spezifische RMM)</p> <p><input type="checkbox"/> Keine der genannten Optionen trifft zu</p>	<p>Artikel 37 Absatz 4 Artikel 37 Absatz 4 Artikel 37 Absätze 2 und 3 Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe d Artikel 37 Absatz 4</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>(Nur wenn Sie die Antwort „Der DU hat einen DU CSR erstellt“ angekreuzt haben)</p> <p>C3.13.a) Wenn der DU einen DU CSR erstellt hat oder den Stoff in Mengen von weniger als 1 Tonne pro Jahr verwendet oder den Stoff für die produkt- und verfahrensorientierte Forschung und Entwicklung verwendet, hat er der Agentur die in Artikel 38 Absatz 2 genannten Informationen übermittelt?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen Artikel 38 Absatz 1 REACH-Verordnung 1907/2006)</p> <p><input type="radio"/> Artikel 38 Absatz 2 ist nicht anwendbar</p> <p>C3.13.b) Wenn der DU einen DU CSR erstellt hat, ist dieser aktuell und verfügbar?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen Artikel 37 Absatz 7 REACH-Verordnung 1907/2006)</p>	<p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>C3.14 Haben die Arbeitnehmer und ihre Vertreter Zugang zu den gemäß Artikel 31 und 32 bereitgestellten Informationen?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen Artikel 35 REACH-Verordnung 1907/2006)</p> <p><i>(Weiter mit Abschnitt 3)</i></p>	<p>Anforderung der REACH-Verordnung mit Relevanz für andere Vorschriften</p> <p>Vgl. Leitlinien in Anhang 6.</p>
<p>Die folgenden Fragen müssen nur beantwortet werden, wenn C3.2 mit „Nein“ beantwortet wurde</p>	
<p>C3.15 Hat das Unternehmen sich erkundigt, warum seine Lieferanten für die von ihm verwendeten Stoffe keine ES zur Verfügung gestellt haben?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>	<p>Allgemeine Anforderungen mit Relevanz für REACH und andere Vorschriften</p>
<p>C3.16 Hat das Unternehmen von seinen Lieferanten „normale“ Sicherheitsdatenblatt für die verwendeten Stoffe erhalten?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>	<p>„Normal“, d. h. nicht erweitert, kein Anhang mit ES.</p> <p>Allgemeine Anforderungen mit Relevanz für REACH und andere Vorschriften</p>

<p>C3.17 Verfügt das Unternehmen über Routinen und Verfahren, um das Führen von Aufzeichnungen über die von seinen Lieferanten erhaltenen Informationen zu gewährleisten?</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>	<p>Allgemeine Anforderungen mit Relevanz für REACH und andere Vorschriften</p>
<p>C3.18 Verfügt das Unternehmen über Routinen und Verfahren, um die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften über den Umgang mit chemischen Stoffen, wie beispielsweise der Arbeitnehmer- und Umweltschutzvorschriften, zu gewährleisten?</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>	<p>Allgemeine Anforderungen mit Relevanz für REACH und andere Vorschriften</p>
<p>C3.19 Verfügt das Unternehmen über ein System für die Dokumentation der Anwendung der in den ihm zugegangenen Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen zur sicheren Verwendung?</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>	<p>Allgemeine Anforderungen mit Relevanz für REACH und andere Vorschriften</p>
<p>C3.20 Stellt das Unternehmen die ihm vom Lieferanten übermittelten Informationen seinen Arbeitnehmern zur Verfügung?</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein (Verstoß gegen Artikel 35 REACH-Verordnung 1907/2006)</p>	<p>Allgemeine Anforderungen mit Relevanz für REACH und andere Vorschriften</p>
<p>C3.21 Unterrichtet das Unternehmen seine Arbeitnehmer aktiv über die von den Lieferanten übermittelten verfügbaren Informationen?</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> die Informationen werden mündlich erläutert <input type="checkbox"/> die Informationen werden in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>	<p>Allgemeine Anforderungen mit Relevanz für REACH und andere Vorschriften</p>
<p>Abschnitt 3: Zusammenfassung/Folgemaßnahmen</p>	
<p>3.1 Wurden aufgrund einer Nichterfüllung von REACH-Verpflichtungen, die Gegenstand dieses Projektes sind, Maßnahmen angeordnet? (Tabelle 1 des Handbuchs) (Mehrfachantworten möglich)</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Maßnahmen angeordnet <input type="checkbox"/> Mündlicher Hinweis <input type="checkbox"/> Schriftlicher Hinweis <input type="checkbox"/> Behördliche Anordnung <input type="checkbox"/> Geldstrafe <input type="checkbox"/> Strafanzeige / Übergabe an die Staatsanwaltschaft <input type="checkbox"/> Sonstige</p>	
<p>3.2 Die Folgemaßnahmen</p> <p><input type="radio"/> sind abgeschlossen <input type="radio"/> laufen noch</p>	
<p>3.3 Wurden Fälle an andere Mitgliedstaaten weitergeleitet?</p> <p><input type="radio"/> Ja, an:</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Zuständige nationale Behörde/nationale Durchsetzungsbehörde <input type="checkbox"/> Mitglied des Forums <input type="checkbox"/> Nationaler Koordinator</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>	

4.2 Ausgewählte Kriterien zur Beurteilung von Gesetzesverstößen

Frage	Antwort
Cluster 1	
<p>Enthalten die Expositionsszenarien Empfehlungen bezüglich der Verwendungsbedingungen (OC) für die identifizierten Verwendungen des Stoffes/der Stoffe?</p> <p>Rechtsgrundlagen: Artikel 14 Absatz 6 der REACH-Verordnung</p>	<p>Die Verwendungsbedingungen für einen gefährlichen Stoff müssen in Bezug auf jede angegebene identifizierte Verwendung mindestens die folgenden Informationen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aggregatzustand: gasförmig/flüssig/fest • Beschränkung/en im Hinblick auf die Konzentration, z. B. eine Beschränkung des Stoffgehalts im Erzeugnis auf 5 %. • Beschränkung/en im Hinblick auf die Dauer und Häufigkeit einer bestimmten Aufgabe, z. B. tägliche Exposition von bis zu acht Stunden. <p>Tägliche oder jährliche Höchstmenge pro Standort in Tonnen für Verwendungen an industriellen Standorten. Die Angabe der Freisetzungsraten (kg/Tag) in Luft und Wasser alleine genügt nicht.</p> <p>Hinweis: Nicht anwendbar auf gewerbliche Verwendungen und Verwendungen durch Verbraucher; somit sind in den entsprechenden beitragenden Umweltszenarien unter Umständen keine vergleichbaren Informationen aufgeführt.</p>
Cluster 2	
<p>(Nur für die im ES oder Sicherheitsdatenblatt genannten RMM): Werden die RMM für den Arbeitnehmerschutz (technische Maßnahmen und persönliche Schutzausrüstung) im ES und/oder im Hauptteil des Sicherheitsdatenblatt hinreichend präzise und kohärent erläutert?</p>	<p>Die Angaben im ES und im Hauptteil des Sicherheitsdatenblatt sollten ausreichen, damit der Verwender die für die Begrenzung und Überwachung der Exposition erforderlichen RMM ergreifen kann. Hierzu zählen die folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Belüftung und Parameter, um diese zu beschreiben, z. B. Effizienz; • Art des Augen-/Gesichtsschutzes; • Art des Materials, Materialstärke und Durchbruchzeit der Handschuhe; • Art der Masken und Filter für den Atemschutz. <p>Im Rahmen dieses Projekts wird lediglich danach gefragt, ob technische Maßnahmen und persönliche Schutzausrüstung angegeben sind, nicht aber danach, ob die Empfehlungen korrekt sind.</p>

Frage	Antwort
Cluster 3	
<p>Beinhalten die dem Sicherheitsdatenblatt als Anhang beigefügten ES ein Expositionsszenario für die identifizierte Verwendung durch den DU?</p> <p>Rechtsgrundlagen: Artikel 37 Absatz 4</p>	<p>Die Verwendungen des Stoffes sind im ES anhand des Systems der Verwendungsdeskriptoren zu beschreiben (Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.12: Verwendungsbeschreibung).</p> <p>Stellen Sie anhand der Dokumentation des Unternehmens fest, ob das Unternehmen seine eigenen Verwendungen ermittelt/identifiziert hat.</p> <p>Berücksichtigen Sie, dass Diskrepanzen zwischen der Beschreibung der Verwendungsbedingungen im ES und der eigenen Praxis des Unternehmens nicht unbedingt bedeuten, dass die Verwendung nicht abgedeckt ist. Zuweilen müssen die Verfahren nachvollzogen werden, um dies zu beurteilen.</p> <p>Stellen Sie zudem sicher, dass das Unternehmen seine Rolle (z. B. als nachgeschalteter Verwender oder Hersteller) korrekt einordnet.</p> <p>Der Inspektor kann auch Abschnitt 4.2 „Prüfung, ob die Verwendung und die Verwendungsbedingungen vom Expositionsszenarium abgedeckt werden“ der „Leitlinien für nachgeschaltete Verwender“ (Version 2.1, Oktober 2014) oder Abschnitt 2.2 „Was ist zu tun, wenn ein Expositionsszenarium bereitgestellt wird?“ der „Praxisanleitung 13: Umgang mit Expositionsszenarien – Hinweise für nachgeschaltete Verwender“ konsultieren.</p> <p>Durchsuchen Sie die auf der ECHA-Website verfügbaren Fragen und Antworten nach Informationen, die Ihnen bei der Beantwortung Ihrer Fragen helfen könnten.</p>
	<p>Beispiele für Expositionsszenarien sind den kommentierten Vorlagen für Expositionsszenarien der ECHA zu entnehmen:</p> <p>https://echa.europa.eu/support/guidance-on-reach-and-clp-implementation/formats</p>

Tabelle 17: Ausgewählte Kriterien zur Beurteilung von Gesetzesverstößen

4.3 Unternehmen und Verstöße innerhalb aller im Rahmen von REF-5 überprüften NACE-Abteilungen.

NACE Einheit	NACE-Abteilungen, die während der Inspektionen in REF-5 abgedeckt wurden	Anzahl überprüfte Unternehmen		Anzahl Verstöße		Anzahl überprüfte Unternehmen		Anzahl Verstöße	
		DE	EU	DE	EU	DE	EU	DE	EU
A	C 10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	-	24	-	-	95	486	68	95
A	C 11 Getränkeherstellung	-	19	-	-				
A	C 13 Herstellung von Textilien	1	9	1	1				
A	C 14 Herstellung von Bekleidung	-	5	-	2				
A	C 15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhe	-	6	-	-				
A	C 16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	-	7	-	-				
A	C 17 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	-	16	-	1				
A	C 19 Kokerei und Mineralölverarbeitung	2	23	2	8				
A	C 20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen	85	339	60	80				
A	C 21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	4	14	3	1				
A	C 22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	3	24	2	2				
B	C 23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	2	37	1	2	12	169	6	14
B	C 24 Metallerzeugung und -bearbeitung	5	27	3	5				
B	C 25 Herstellung von Metallerzeugnissen	3	43	1	1				
B	C 26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1	8	1	1				
B	C 27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	-	15	-	1				
B	C 28 Maschinenbau	-	8	-	-				
B	C 29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	-	11	-	1				
B	C 30 Sonstiger Fahrzeugbau	1	9	-	3				
B	C 31 Herstellung von Möbeln	-	4	-	-				
B	C 32 Herstellung von sonstigen Waren	-	7	-	-				

NACE Einheit	NACE-Abteilungen, die während der Inspektionen in REF-5 abgedeckt wurden	Anzahl überprüfte Unternehmen		Anzahl Verstöße		Anzahl überprüfte Unternehmen		Anzahl Verstöße	
		DE	EU	DE	EU	DE	EU	DE	EU
C	G 45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	-	14	-	2	12	139	9	43
C	G 46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	12	117	9	40				
C	G 47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	-	8	-	1				
D	A 1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	-	6	-	1	7	104	4	11
D	B 7 Erzbergbau	-	4	-	-				
D	B 8 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	-	1	-	-				
D	C 18 Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1	4	-	4				
D	C 33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	-	2	-	-				
D	D 35 Energieversorgung	-	7	-	-				
D	E 36 Wasserversorgung	-	11	-	1				
D	E 38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	2	4	1	1				
D	E 39 Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	-	1	-	-				
D	F 43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	-	3	-	-				
D	H 50 Schifffahrt	-	5	-	-				
D	H 52 Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	-	1	-	-				
D	I 55 Beherbergung	-	2	-	-				
D	L 68 Grundstücks- und Wohnungswesen	-	1	-	-				
D	M 71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	1	2	1	1				
D	M 72 Forschung und Entwicklung	-	5	-	-				

NACE Einheit	NACE-Abteilungen, die während der Inspektionen in REF-5 abgedeckt wurden	Anzahl überprüfte Unternehmen		Anzahl Verstöße		Anzahl überprüfte Unternehmen		Anzahl Verstöße	
		DE	EU	DE	EU	DE	EU	DE	EU
D	M 74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	-	2	-	-				
D	M 75 Veterinärwesen	-	2	-	-				
D	N 81 Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	2	5	2	-				
D	N 82 Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g	-	4	-	1				
D	O 84 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	-	1	-	-				
D	O 85 Erziehung und Unterricht	1	1	-	1				
D	Q 86 Gesundheitswesen	-	6	-	-				
D	R 90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	-	1	-	-				
D	R 93 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	-	4	-	-				
D	S 96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	-	13	-	1				

Tabelle 18: Anzahl der Inspektionen, die in allen unter REF 5 überprüften NACE Bereichen gefunden wurden

4.4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der europaweit im Rahmen von REF-5 durchgeführten und berichteten Inspektionen in Unternehmen pro Teilnehmerland und unter Berücksichtigung der verschiedenen Rollen in der Lieferkette. Zu berücksichtigen ist, dass Unternehmen mehr als eine Rolle innehaben können.....	13
Tabelle 2: Anzahl und prozentuale Verteilung der Rollen der europaweit überprüften Unternehmen im Vergleich zu den national überprüften Unternehmen.....	15
Tabelle 3: Prozentuale Verteilung der Unternehmensgröße der europaweit überprüften Unternehmen im Vergleich zu den national überprüften Unternehmen.....	15
Tabelle 4: Anzahl der verschiedenen Sektoren und Unternehmen, die im Rahmen des REF-5-Projekts überprüft wurden.....	17
Tabelle 5: Anzahl der im Rahmen von REF-5 europaweit und in Deutschland überprüften Chemikalien.....	17
Tabelle 6: Anzahl im Rahmen von REF-5 überprüfte Stoffe pro Betrieb in Deutschland	18
Tabelle 7: Übersicht über die am häufigsten im Rahmen von REF-5 europaweit und in Deutschland überprüften Stoffe.....	19
Tabelle 8: Übersicht über die verschiedenen Bestimmungen der REACH-Verordnung, die im Fokus des REF-5-Projektes standen	20
Tabelle 9: Übersicht über die im Rahmen von REF-5 berichteten Verstößen, bezogen auf Unternehmen sowie die Gesamtzahl der Verstöße gegen die im Rahmen von REF-5 überprüften REACH-Regelungen	21
Tabelle 10: Anzahl der im Rahmen von REF-5 berichteten Verstöße und prozentualer Anteil der Unternehmen mit mindestens einem Verstoß in Bezug auf die Rolle in der Lieferkette.	22
Tabelle 11: Anzahl der im Rahmen von REF-5 berichteten Verstöße in den überprüften Unternehmen in D (n = 126)	22
Tabelle 12: Übersicht nach Sektoren (NACE) über die im Rahmen von REF-5 festgestellten Verstößen, bezogen auf Unternehmen.....	23
Tabelle 13: Im Rahmen von REF-5 überprüfte Stoffe bzw. Sicherheitsdatenblätter, bei denen die meisten Verstöße festgestellt wurden.....	24
Tabelle 14: Vergleich der verwendeten Hilfsmittel zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern auf europäischer und nationaler Ebene.....	29
Tabelle 15: Vergleich der verwendeten Hilfsmittel zur Ermittlung relevanter RMM.....	30
Tabelle 16: Übersicht über die durch die Unternehmen geführten Aufzeichnungen über verwendete Stoffe und eingegangene (erweiterte) Sicherheitsdatenblätter	31
Tabelle 17: Ausgewählte Kriterien zur Beurteilung von Gesetzesverstößen.....	57
Tabelle 18: Anzahl der Inspektionen, die in allen unter REF 5 überprüften NACE Bereichen gefunden wurden	60

4.5 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der europaweit im Rahmen von REF-5 durchgeführten und berichteten Inspektionen in Unternehmen pro Teilnehmerland sowie die Quote der Inspektionen im Verhältnis zu Einwohnerzahl (pro 1 Millionen Einwohner).....	14
Abbildung 2: Verteilung der Größe der im Rahmen von REF-5 überprüften Unternehmen und der jeweiligen Rolle in der Lieferkette	16